

Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 27.01.2022, 19:00 Uhr
Ort, Raum:	Hybridsitzung im großen Sitzungssaal Rathaus Leonberg, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg

Nach der aktuell gültigen Corona-Verordnung müssen alle Teilnehmenden und Besucher die 3G-Regel einhalten. Aufgrund der momentan geltenden Abstands- und Hygieneregeln ist die Zahl der Plätze im Publikum auf 15 begrenzt, die vor Ort nach Reihenfolge des Eintreffens vergeben werden. Alle Besucherinnen und Besucher der Sitzung müssen eine FFP2-Maske tragen. Nichtimmunisierte Teilnehmende sowie Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Antigentest (nicht älter als 24h) oder PCR-Test (nicht älter als 48h) vorzeigen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Beantwortung von Anfragen
 - 2.1 Videoüberwachung (Haushaltsantrag CDU 11)
 - 2.2 Azubi Bäderbereich (Haushaltsantrag CDU 25)
- 3 Antrag der CDU-Fraktion zur Personalsituation vom 11.10.2021
- 4 Digitales Parkraummanagement - Vorstellung
(Nachtrag)
- 5 Personalstelle Radverkehrskordinator
- 6 Änderung der Hauptsatzung
Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.
- 7 Lieferung und Auswechslung von Hauswasserzählern in Leonberg und den Teilorten Gebersheim und Höfingen für das Jahr 2022
 - Lieferung von 3.850 Stück Hauswasserzähler MID Q3 = 4m³/h
 - Montagearbeiten zur Auswechslung von 3.630 Wasserzählern
- 8 LEO Energie GmbH & Co. KG und LEO Energie Verwaltungs GmbH
 - Wirtschaftsplan 2022
 - Aktualisierung der Aktivierungsrichtlinie für das Gasnetz als Anlage zum Pachtvertrag
 - Bestellung eines Jahresabschlussprüfers
- 9 Annahme von Spenden , Schenkungen und Geldern von Sponsoren
- 10 Anfragen
- 11 Verschiedenes

2021/451öffentlich
Anfrage in einer Sitzung

Frau Staubach

Dezernat II

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Beantwortung Anfrage)	27.01.2022	Ö

Videüberwachung (Haushaltsantrag CDU 11)

Nachfrage im Rahmen der Anträge zum Haushalt 2022

Frau Staubach nimmt Bezug auf den Haushaltsantrag CDU 11 und beschreibt, die Stadtverwaltung sehe keinen Handlungsbedarf. Die Stadt Leonberg könne eine Vorbildfunktion einnehmen. Es gebe Kommunen, welche ebenfalls eine Videüberwachung eingeführt haben, ohne dass man darüber Kritisches in den Zeitungen vernehme. Sie signalisiert, hierzu könne man beim Städtetag nachfragen. Zudem gebe es Stellen im Stadtgebiet (z.B. Einfahrt gegenüber Rolladen-Frey oder bei den Containern in der Bruckenbachstraße), bei denen eine Überwachung angebracht wäre.

Stellungnahme der Verwaltung

1. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden - Württemberg informiert wie folgt auf dessen Homepage (Zitat)

Videüberwachung durch öffentliche Stellen

Jeder Mensch hat das Recht, sich in der Öffentlichkeit zu bewegen, ohne dass sein Verhalten permanent mit Hilfe von Kameras beobachtet oder aufgezeichnet wird. Videüberwachungsmaßnahmen greifen daher in schwerwiegender Weise in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ein und sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig.

Die Videüberwachung durch öffentliche Stellen ist in § 20a des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) geregelt. Hiernach kann eine Videobeobachtung im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Verkehrsmittel, vor Amtsgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen aufhalten oder zum Schutz von Kulturgütern, zulässig sein. Videüberwachung kann beispielsweise in Betracht kommen zum Schutz von Verwaltungsgebäuden, von Feuerwachen, Schulen, Denkmälern, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Benutzung von Wertstoffhöfen und Containerstandorten, zur Verhinderung illegaler Ablagerungen, zum Schutz von Fahrzeugen des Schienenverkehrs sowie von Kassenautomaten in den genannten Gebäuden. Videüberwachungsmaßnahmen durch die Polizei richten sich nach § 44 des Polizeigesetzes oder anderen Spezialvorschriften, z.B. dem Versammlungsgesetz.

Videüberwachungstechnik darf nur unter strikter Beachtung des Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das zu schützende Rechtsgut oder Objekt gefährdet ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Bloße Indizien reichen nicht aus. Entweder muss es in der Vergangenheit

bereits zu entsprechenden Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung gekommen sein oder es müssen beweiskräftige Tatsachen dafür vorliegen, dass solche in Zukunft begangen werden sollen. Dass bestimmte Objekte erfahrungsgemäß häufig Gegenstand von Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen, sind, genügt nicht.

Im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit der Videoüberwachung ist des Weiteren zu prüfen, ob die Überwachung tatsächlich erforderlich ist oder der angestrebte Zweck auch durch mildere Maßnahmen erreicht werden kann, beispielsweise durch die nächtliche Beleuchtung eines Gebäudes/Gebäudeteils, den Einbau einer Schließanlage oder (häufigere) Kontrollen durch Aufsichts- oder Sicherheitspersonal. Ferner ist stets zu prüfen, ob die Videobeobachtung räumlich und/oder zeitlich eingegrenzt werden kann. So genügt es beispielsweise, die Videobeobachtung auf den Eingangsbereich eines Gebäudes oder auf die Nachtstunden zu beschränken, wenn es bisher nur an dieser Stelle oder zu dieser Zeit zu Sachbeschädigungen gekommen ist.

Bei Bejahung der Erforderlichkeit einer Videoüberwachung wäre zu prüfen, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. In die Abwägung sind unterschiedliche Faktoren einzubeziehen. Eine wesentliche Rolle spielt die Art der geplanten Maßnahme, die überwachte Örtlichkeit und die Schwere des Eingriffs. Maßgebend für die rechtliche Beurteilung der Intensität eines Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist die Art der Beeinträchtigung. Insofern ist auch von Belang, ob die betroffenen Personen für die Maßnahme einen Anlass geben und wie dieser beschaffen ist. Verdachtslose Eingriffe mit großer Streubreite, bei denen zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich einer Maßnahme einbezogen werden, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben, weisen grundsätzlich eine hohe Eingriffsintensität auf. Das bedeutet, dass das Persönlichkeitsrecht umso höher wiegt, je mehr Unbeteiligte von der Überwachungsmaßnahme betroffen sind und je länger sich die betroffenen Personen in dem überwachten Bereich aufhalten. Die Videoüberwachung besonders sensibler Örtlichkeiten (z. B. von Toiletten und Umkleidekabinen) ist grundsätzlich nicht zulässig.

Vor dem erstmaligen Einsatz von Videoüberwachungstechnik hat eine schriftliche Freigabe durch die verantwortliche Stelle zu erfolgen. In der schriftlichen Freigabe müssen gemäß § 20a Absatz 6 LDSG der Zweck der Videoüberwachung angegeben, weitere wesentliche Festlegungen für das Verfahren getroffen und das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung im Einzelnen dargelegt werden. Der Umstand der Videobeobachtung ist durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen.

2. Rechtslage nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg

Nach § 44 Abs. 3 Polizeigesetz (Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung) gilt: der Polizeivollzugsdienst oder die Ortspolizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

Zu dieser Thematik wurde das Polizeirevier Leonberg um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis wird die Einrichtung einer Videoüberwachung in den genannten Bereichen Hertichstraße und Bruckenbachstraße seitens des Polizeipräsidiums Ludwigsburg als rechtlich nicht umsetzbar angesehen. Die Stellungnahme ist im vollständigen Wortlaut als Anlage 1 beigefügt.

3. Anfrage an den Städtetag

Anfrage der Stadtverwaltung beim Städtetag:

„Eine Fraktion im Gemeinderat hat eine Anfrage zur Videoüberwachung an Containerplätzen oder illegalen Müllplätzen gestellt. Diese wurde durch die Verwaltung wie folgt beantwortet: Es gilt § 44 Abs. 3 PolG BW: Der Polizeivollzugsdienst oder die Ortspolizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist. Ordnungswidrigkeiten reichen also nicht aus. Die Aufstellung von Überwachungskameras, etwa um ordnungswidrige Verschmutzungen und Müllentsorgungen zu verhindern bzw. ahnden zu können, ist daher nicht möglich. Frau Stadträtin X wünscht ergänzende Informationen hierzu. Die Stadt könne eine Vorbildfunktion einnehmen und es gäbe Kommunen, welche ebenfalls die Videoüberwachungen eingeführt haben, ohne dass man darüber Kritisches in den Zeitungen vernehme. Sie signalisiert, hierzu könne man beim Städtetag nachfragen. Daher bitte ich um Ihre Einschätzung zu der Thematik.“

Antwort des Städtetags:

„Videoüberwachungen sind datenschutzrechtlich Einzelfallentscheidungen. Wir haben uns als Städtetag wiederholt beim Land für eine Vereinfachung der datenschutzrechtlichen Prüfung eingesetzt. Bisher bleibt es bei der von Ihnen beschriebenen Prüfung. Die Dienststelle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI) unterstützt für die Beurteilung solcher Einzelfälle gerne beratend. In einer Besprechung mit dem LfDI vor Weihnachten hat die Dienststelle jedoch deutlich gemacht, dass zunächst alle anderen mildereren Maßnahmen im Sinne der Verhältnismäßigkeit geprüft bzw. umgesetzt werden müssen. Also beispielsweise längere und stärkere Beleuchtung, um Täter vor einer Sachbeschädigung abzuschrecken oder bei Müllverschmutzungen eine verstärkte Reinigung. Fragen zur konkreten Beurteilung Ihres Einzelfalls kann Ihnen verbindlich die Dienststelle des LfDI geben.“

4. Fazit

Die Installation von Überwachungskameras, etwa um ordnungswidrige Verschmutzungen und Müllentsorgungen zu verhindern bzw. ahnden zu können, kommt nur unter besonderen Voraussetzungen und als letztes Mittel in Betracht.

Für die genannten Standorte sind die notwendigen Kriterien nicht erfüllt.

Anlage/n

- 1 Stellungnahme Polizeipräsidium Ludwigsburg (öffentlich)



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeipräsidium Ludwigsburg, Friedrich-Ebert-Str. 30

Stadt Leonberg
Abteilung Bürgerdienste, Öffentliche Sicherheit
und Ordnung
z. Hd. Frau Röhling

per E-Mail

Datum 29.12.2021
Name Worsch/Malik
Durchwahl 07141 18-5126
E-Mail OE ludwigsburg.pp.fest.e.k@polizei.bwl.de
Aktenzeichen 1102.3/2021-FEST-E/K
(Bitte bei Antwort angeben)

Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Ihre E-Mail vom 28.12.2021 an das Polizeirevier Leonberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Röhling,

Ihre Anfrage an das Polizeirevier Leonberg wurde zur Beantwortung intern an den Führungs- und Einsatzstab, Stabsbereich Einsatz, weitergeleitet.

Nach Prüfung wird die Einrichtung einer Videoüberwachung in den genannten Bereichen Hertichstraße und Bruckenbachstraße seitens des Polizeipräsidiums Ludwigsburg ebenfalls als rechtlich nicht umsetzbar angesehen.

Zur Begründung

Die Bewertung der Kriminalitätsbelastung erfolgt mittels der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Ordnungswidrigkeiten werden in der PKS nicht abgebildet und sind als eine der Forderungen des § 44 (3) PolG BW zudem nicht ausreichend. Zur Erstellung ortsbezogener Auswertungen werden Ortsteile/Stadtteile einer Kommune sind in sog. Tatortgemeindeschlüsseln zusammengefasst, d. h. die Kriminalitätsbelastung einzelner Straßen/Plätze kann in der PKS nur dann abgebildet werden, wenn diesen zuvor ein eigenständiger Schlüssel zugewiesen wurde.

Für die von Ihnen genannten Straßen/Örtlichkeiten existieren keine separaten Tatortschlüssel, weshalb hier auch keine dezidierte Auswertung anhand der PKS erfolgen kann. Für präventivpolizeiliche Videoüberwachungen werden zudem insbesondere Straftaten, die den öffentlichen Raum betreffen, zugrunde gelegt. Die hier angestrebte Verhinderung von Umweltstraftaten dürfte eine noch weit geringere Belastung der Bereiche ergeben, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach hiesiger Einschätzung mithin scheitern.

Neben der Begründung eines Kriminalitätsschwerpunkts kommen noch weitere, insbesondere datenschutz- und versammlungsrechtliche Anforderungen hinzu, welche die Hürde für die Einrichtung und den Betrieb einer Videoüberwachung weiter erhöhen und zu einer technisch sehr komplexen, zeitaufwändigen und kräfteintensiven Maßnahme machen.

Hinzukommt, dass es sich bei einer Videoüberwachung gem. § 44 (3) PolG BW um eine gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme handelt. Dies bedingt, dass eine Intervention möglichst vor Eintritt eines schädigenden Ereignisses erfolgen muss, um die rechtlich bestehenden Anforderungen zu erfüllen. Kann eine erfolgreiche Intervention nicht zumindest weitestgehend gewährleistet werden, ist die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung nach Ansicht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht gegeben und die Anlage darf nicht betrieben werden.

Zudem ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, sowohl was den zeitlichen Betrieb wie auch die Überwachungsintensität in der Fläche angeht, besonders zu prüfen. Private Bereiche dürfen generell nicht im Überwachungsbereich liegen bzw. müssen technisch aufwändig ausgegraut werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter 07141/18-5100 oder ludwigburg.pp.fest.e.l@polizei.bwl.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dimitri Malik
Leiter Stabsbereich Einsatz

2021/452öffentlich
Anfrage in einer Sitzung

LEONBERG

Frau Staubach

Dezernat I

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Beantwortung Anfrage)	27.01.2022	Ö

Azubi Bäderbereich (Haushaltsantrag CDU 25)

Nachfrage im Rahmen der Anträge zum Haushalt 2022

Frau Staubach nimmt Bezug auf den Haushaltsantrag CDU 25 und möchte wissen, wo für die Stelle geworben werde, ob es Aushänge hierzu in den Bädern gebe, inwieweit bei der DLRG oder bei den Wasserfreunden nachgefragt wurde und ob es die Möglichkeit eines Praktikums gebe.

Stellungnahme der Verwaltung

1) Wo wird für die Stelle geworben?

Es wird auf der Homepage der Stadt Leonberg sowie mittels der Ausgabe von Flyern für die Stelle geworben. Es ist zielführend, zukünftig für eine entsprechende Zielgruppe auf Kanälen wie Instagram auf die Stellenausschreibung aufmerksam zu machen.

2) Gibt es Aushänge in den Bädern?

Derzeit gibt es keine Aushänge, da dies über einen langen Zeitraum praktiziert wurde, jedoch keine Bewerbungen eingegangen sind.

3) Inwieweit wird bei der DLRG und den Wasserfreunden nachgefragt?

Sowohl die DLRG als auch die Wasserfreunde wurden mehrfach kontaktiert, es sind jedoch keine Bewerbungen eingegangen.

4) Gibt es die Möglichkeit eines Praktikums?

Ja, die Möglichkeit wird auch in Anspruch genommen. Allerdings hat sich bislang danach niemand auf eine Stelle beworben.

In den letzten Jahren war es schwierig geeignete Bewerber zu finden. Aus den wenigen eingegangenen Bewerbungen gingen zwei potentielle Kandidaten hervor, die dann jedoch wieder abgesagt haben. Außerdem ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass ausgebildete Auszubildende nicht im Betrieb bleiben, da es überall freie Stellen im Bereich der Bäderaufsicht gibt. Um ausreichend Personal für die Leonberger Bäder zu rekrutieren, wurden ungelernete Mitarbeiter eingestellt und in Zusammenarbeit mit der DLRG zum Rettungsschwimmer ausgebildet. Nach einer gewissen Zeit ist es dann möglich, eine externe Prüfung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder auch Saunameister abzulegen.

Vorteile dieses Vorgehens:

- In der Regel erwachsene Mitarbeiter (keine Beschränkung bei den Tätigkeiten)

- Die Mitarbeiter verbleiben im Betrieb
- Vor Anmeldung zur Prüfung sind die Mitarbeiter mindestens drei Jahre bei den Leonberger Bädern tätig und somit bestens bekannt
- Geringerer zeitlicher und finanzieller Aufwand als bei einem klassischen Auszubildenden
- Die Mitarbeiter können ab dem ersten Tag ohne Einschränkungen eingesetzt werden
- Sollten Mitarbeiter nach abgelegter Prüfung den Betrieb kurzfristig verlassen, erfolgt eine vertraglich vereinbarte Rückzahlung der Prüfungskosten

Anlage/n

Keine

2022/001

öffentlich

Dezernat I
HauptamtOrganisation
Personalabteilung

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	Ö

Antrag der CDU-Fraktion zur Personalsituation vom 11.10.2021

Beschlussvorschlag

1. Für die Durchführung einer Mitarbeiterbefragung wird das externe Beratungsbüro ISPA consult GmbH nach Ende der vorläufigen Haushaltsführung beauftragt. Es werden dafür 15.000 Euro aus dem Budget Bud_TH01_1000_01 zur Verfügung gestellt.
2. Festlegung, ob und welche Gemeinderäte sich an dem Mitarbeiterbefragungsverfahren mit einbringen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
11200000 – 44294000 Hauptamt Rechts- und Beratungskosten	2022	30.000	15.000	Mittel für eine Mitarbeiterbefragung sind im Haushalt 2022 nicht eingeplant. Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget Bud_TH01_1000_01 des Hauptamtes. Die Beauftragung erfolgt erst nach Ende der vorläufigen Haushaltsführung.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

1. Ausgangspunkt

Die CDU-Fraktion, vertreten durch Herrn Oliver Zander, hat am 11.10.2021 den als Anlage 1 beigefügten Antrag gestellt. Der Antrag hat zum Ziel

- - festzustellen, ob es bei der Stadtverwaltung eine über das Normalmaß hinausgehende Fluktuation gibt;
- - falls ja, was die Gründe dafür sind;

- - ggf. Maßnahmen einzuleiten, die die Situation verbessern;
- - die Zufriedenheit der Mitarbeiter zu erfragen;
- - Maßnahmen für eine stärkere Mitarbeiterbindung und geringere Fluktuation einzuleiten.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen hat Oberbürgermeister Cohn zugesagt, dass dieser Antrag umgesetzt wird.

2. **Mitarbeiterbefragung**

In Wikipedia wird der Begriff Mitarbeiterbefragung wie folgt beschrieben:

„Befragungen sind ein effektives Instrument zur Beschaffung von Steuerungsdaten in allen Bereichen des Managements. Die Auswertung des in einer Erhebung ermittelten Stimmungsbilds von Mitarbeitern ermöglicht die Verbesserung oder Korrektur der marktgerechten Ausrichtung der unternehmerischen Tätigkeit, der Produktpalette sowie des strategischen Ressourcen-Einsatzes - auch im Bereich der „Human Resources“.

Die besondere Sensibilität dieses Instrumentes bedingt eine professionelle Konzeption und Durchführung: Selbst einmalige, kleine Fehler können zu einem erheblichen Akzeptanz- und Vertrauensverlust auf Seiten der Befragten führen. Ein Vertrauensverlust bedeutet im Allgemeinen, dass die erhobenen Daten kaum mehr nutzbar sind und das Instrument der Befragung durch das „kollektive Gedächtnis“ der Belegschaft auf lange Zeit disqualifiziert wurde.“

Eine Befragung weckt in der Belegschaft Erwartungen, die nicht enttäuscht werden dürfen, sonst wird durch die Befragung Frustration ausgelöst und es wird genau das Gegenteil der angestrebten Ziele erreicht. Konkret bedeutet dies, dass die ausgewerteten Ergebnisse von allen Betroffenen respektiert und sich daraus ergebende Maßnahmen auch umgesetzt werden müssen.

Bei der Befragung ist auch die Anonymität der Mitarbeiter zu gewährleisten. Die Frage sind entsprechend zu formulieren und die Gruppengröße muss entsprechend gewählt werden. Bei dieser Thematik ist es sinnvoll, dass der Datenschutzbeauftragte die Befragung begleitet.

An der Mitarbeiterbefragung ist der Personalrat zu beteiligen.

3. **Angebote**

Für dieses Vorhaben wurden drei Angebote eingeholt:

1. Firma Resolution Research (vertrauliche Anlage 2)
2. ISPA consult GmbH (vertrauliche Anlage 3)
Die Firma ISPA bietet auch eine Begleitung zur Umsetzung der Mitarbeiterbefragungsergebnisse an.
3. FFG - Facts & Figures Group (vertrauliche Anlage 4)

Von allen Firmen wurden Referenzen vergleichbarer Projekte angefordert, die auch von allen Anbietern prompt vorgelegt wurden. Die besten Referenzen, insbesondere im kommunalen Bereich, hat die Firma ISPA consult GmbH vorgelegt.

Die Angebote wurden aufgrund erster, nur grober, Angaben erstellt. Sie sollten auch eine erste Vorstellung der finanziellen Auswirkungen einer Befragung geben. Die konkrete Befragung, insbesondere der konkrete Aufbau, die Anzahl und der Inhalt der Fragen, sowie der Ablauf der Befragung, ist gemeinsam mit dem ausgewählten Beratungsunternehmen zu erarbeiten.

Dazu sollte ein Anbieter ausgewählt werden, um gemeinsam die weitere Ausgestaltung der Mitarbeiterbefragung zu planen und zu konkretisieren. Erst nach diesem Schritt kann ein verbindliches Angebot erstellt werden. Angesichts der im Raum stehenden Kosten, erscheint eine anschließende Ausschreibung entbehrlich.

4. Weiteres Vorgehen

Es ist zu klären, ob und welche Mitglieder des Gemeinderates bei diesem Verfahren beteiligt sein sollen. Insbesondere bei der Fragenbogenerstellung könnte so Transparenz und Akzeptanz erreicht werden.

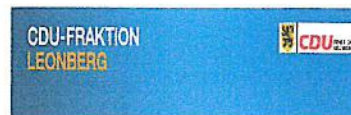
Weiter sind Vertreter des Personalrates und der Datenschutzbeauftragte, sowie das Hauptamt und die Organisation zu beteiligen. Evtl. weitere Beteiligte werden verwaltungsintern festgelegt.

Die Beauftragung des ausgewählten Unternehmens kann erst nach Ende der Interimswirtschaft erfolgen.

Anlage/n

- 1 Antrag CDU-Fraktion zur Personalsituation (öffentlich)

Oliver Zander



O. Zander * Graf-Leutrum-Str.23 * 71229 Leonberg-Höfingen

71229 LeonbergHerrn Oberbürgermeister
Martin Georg Cohn

Gr.-Leutrum-Str.23
 Telefon 07152-9391940
 Mobil
 Email mail@oliver-zander.de
 11.10.21

Personalsituation

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Cohn,

Grundvoraussetzung einer funktionierenden und effektiven Verwaltung sind gute, kompetente und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In den letzten Jahren stellen wir eine erhöhte und, unserer Meinung nach, überdurchschnittliche Fluktuation – vor allen Dingen im Bereich der Führungskräfte in der Verwaltung - im Rathaus in Leonberg fest.

Die **CDU-Fraktion beantragt** eine entsprechende Analyse zu den Fluktuationsgründen und zur Mitarbeiterzufriedenheit.

Diese Analyse soll von einem externen Beratungsunternehmen durchgeführt werden.

Ziel dieser Analyse soll sein:

1. Gibt es eine, über das Normalmaß hinausgehende Fluktuation in der Leonberger Verwaltung?
2. Was sind die Gründe hierfür?
3. Welche Maßnahmen können eingeleitet werden, diese Situation zu verbessern?
4. Wie zufrieden sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Arbeitgeber Stadt Leonberg und welche Maßnahmen können eingeleitet werden, dass die Mitarbeiterbindung verstärkt wird und die Fluktuation verringert wird?

Die Kosten, die im Rahmen der Fluktuation entstehen, sind vielschichtig.

Neben den reinen Akquisekosten für Stellenanzeigen, Führen von Einstellungsgesprächen und ähnliches, leidet vor allen Dingen eine effektive und arbeitsfähige Verwaltung unter einer zu hohen Fluktuation. Dies führt unter Umständen zu einer Kettenreaktion und weiteren Kündigungen, der entsprechende Wissenstransfer oft auf der Strecke bleibt.

In dieser Untersuchung soll es nicht darum gehen, den oder die Schuldigen zu finden, sondern Lösungen aufzuzeigen, wie die Gesamtsituation im Sinne von Leonberg und den Bürgerinnen und Bürgern verbessert werden kann.

Entsprechende Angebote sollen von der Verwaltung eingeholt werden.

Grundlage ist eine Leistungsbeschreibung, die mit dem Gemeinderat abgestimmt wird.

Über die entsprechenden Angebote soll im Gemeinderat oder im Verwaltungs- und Finanzausschuss entschieden werden.

Für die CDU-Fraktion

i.A. Oliver Zander

(stellv. Fraktionsvorsitzender)

Dez. B	DB		Wi Fö	Dez. C		
HA	STADT LEONBERG			PersR		
RPA	15. Okt. 2021			P		
KESS	EINGANG			T		
zkV	zdE	zSt	bR	zUd	vAzk	nEzk

2022/009

öffentlich



Dezernat I

Referat für innovative und intermodale Mobilität

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Ö / N
Planungsausschuss (Kenntnisnahme)	Ö
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Digitales Parkraummanagement - Vorstellung

Kenntnisnahme

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung beabsichtigt, den Parkraum in Leonberg durch ein Digitales Parkraummanagement zu optimieren. Hierfür sollen intelligente Systeme unter Nutzung von Kennzeichenerfassung auf städtischen Parkplätzen angewandt werden.

Mittels Kennzeichenerfassung werden Ein- und Ausfahrten erkannt und mit einer Datenbank abgeglichen. Dadurch kann größtenteils auf manuelle Parkkontrollen, sowie die Ausstellung von Parkausweisen in Papierform oder die Nutzung von Parkscheiben verzichtet werden. Auch Schrankenanlagen, die zu Rückstau und Problemen bei der Bedienung führen können, sind nicht mehr notwendig. Sofern Parkautomaten notwendig sind, werden diese erneuert und je nach Bedarf mit digitalen und manuellen Bezahlungsmöglichkeiten ausgestattet. Die Nutzerfreundlichkeit wird deutlich erhöht.

Verstöße gegen die Parkraumregelung können direkt erfasst und entsprechend sanktioniert werden. Dadurch wird auch das Ordnungsamt entlastet, da keine Kontrollen durch Personal mehr notwendig sind.

Des Weiteren können Stellplätze durch die digitale Bewirtschaftung flexibel vermietet werden. Dies bietet sich insbesondere an Parkplätzen mit Nähe zu Wohngebieten an, um den städtischen Parkdruck zu reduzieren. Parkplätze von Firmen, Behörden oder Einrichtungen die hauptsächlich tagsüber genutzt werden, können in den Nachtzeiten z.B. an Anwohner vermietet werden (diese benötigen hauptsächlich nachts Parkplätze). Dadurch kann eine kontinuierliche Auslastung erreicht und leerstehende Parkplätze vermieden werden.

Außerdem kann das System für die Analyse von Parkverhalten, -häufigkeit und -dauer genutzt werden. Dies sind wichtige Daten in der Verkehrsplanung, die bei manueller Erfassung in der Regel mit hohen Erhebungskosten verbunden sind.

Konkret betrachtet werden bereits die Parkplätze am Rathaus, am Hallenbad und am Leobad. In einem z.B. 6-monatigen Probelauf könnte an einem oder mehreren der Parkplätze getestet werden und bei positivem Ergebnis dauerhaft umgesetzt werden. Des Weiteren könnte das System in der Zukunft dann an mehreren Parkplätzen angewandt werden, um ein einheitliches digitales Bewirtschaftungskonzept der Leonberger Parkflächen

zu erreichen.

Die Verwaltung hat verschiedene Anbieter solcher Systeme geprüft und die Firma Nexobility aus Stuttgart als kompetenten und konstruktiven Anbieter ausgemacht. Herr Löffler, Geschäftsführer von Nexobility wird sein System BetterPark vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Anlage/n

Keine

2022/015

öffentlich



Dezernat I

Referat für innovative und intermodale Mobilität

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

Personalstelle Radverkehrskordinator

Beschlussvorschlag

1. Der Schaffung einer geförderten Stelle „Kordinator Radverkehr wird zugestimmt
2. Die Stelle ist im Stellenplan 2023 zu berücksichtigen.
3. Die Stelle wird ausgeschrieben und gemäß den Anforderungen an das Stellenprofil mit max. TVÖD EG 12 besetzt. Die Finanzierung der Personalaufwendung im Jahr 2022 erfolgt aus dem Querbudget Personal.

Finanzielle Auswirkungen:

JA

NEIN

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
51100060 Referat für innovative + intermodale Mobilität	2022	266.427 €	305.860 €	Annahme: Stelle ab Juni besetzt, Finanzierung erfolgt aus dem Querbudget Personal
51100060 Referat für innovative + intermodale Mobilität	2023	271.756 €	339.356 €	Der geänderte Finanzbedarf ist im Haushaltsplan 2023 zu berücksichtigen.
51100060 Referat für innovative + intermodale Mobilität	2024	277.791 €	344.791 €	Der geänderte Finanzbedarf ist im Haushaltsplan 2023 zu berücksichtigen.
51100060 Referat für innovative + intermodale Mobilität	2025	282.735 €	350.335 €	Der geänderte Finanzbedarf ist im Haushaltsplan 2023 zu berücksichtigen.
51100060 Referat für innovative + intermodale Mobilität 3141000 Zuweisung für laufende Zwecke vom Land	2024	0	135.200 €	Zuwendung Land (Bescheid vom 23.12.2021)

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Das Land Baden-Württemberg will bis 2030 eine Verkehrswende erreichen und klimaneutrale Verkehrsmittel fördern. Der öffentliche Verkehr soll verdoppelt werden, jedes dritte Auto klimaneutral angetrieben sein, ein Drittel weniger Kfz in den Städten und jeder zweite Weg soll selbstaktiv mit Rad oder zu Fuß zurückgelegt werden. Um diese ambitionierten Ziele in die Tat umzusetzen, ist ein hoher Aufwand von Land und Kommunen notwendig.

Insbesondere im Radverkehr besteht in Leonberg noch enormes Verbesserungspotenzial. Die Radwegeinfrastruktur entspricht nicht den aktuellen Anforderungen und den Zielen eines attraktiven Radnetzes, das Radverkehrskonzept ist veraltet und muss aktualisiert werden. Radverkehrsplanungen müssen koordiniert und umgesetzt und Fördergelder vom Land abgerufen werden.

Das Referat für innovative + intermodale Mobilität will diesen Anforderungen gerecht werden und die Radverkehrsplanung intensiv vorantreiben. Um dies effizient und wirtschaftlich umzusetzen ist zusätzliches Personal notwendig. Aufgrund der momentan vorhandenen Kapazitäten müssen Aufträge größtenteils kostenintensiv an externe Planungsbüros abgegeben werden. Der Koordinierungsaufwand ist hoch.

Um diese Aufgaben angemessen zu bewältigen ist eine zusätzliche Stelle Radverkehrsplanung notwendig. Diese soll sich intensiv mit den Aufgaben der Radverkehrsplanungen befassen. Dazu zählen: Ausbau und Erhalt des RadNETZ BW, der kommunalen Radwege, der Planungen und Koordinierung mit beteiligten auf Bundes-, Landes- und Kreisebene und der Weiterentwicklung von Radverkehrskonzepten sowie BikeSharing Angeboten.

Für die Personalkosten einer Stelle „Koordinator Radverkehr“ gibt es Fördermittel vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg. Ein entsprechender Antrag wurde Ende 2021 beim Land gestellt, im Januar ging die Bewilligung ein. Die Personalstelle ist bis spätestens 1. Juni 2022 für mindestens 4 Jahre zu besetzen. Die Stelle kann nach den Entgeltgruppen 9b bis 12 TVöD besetzt werden. Dadurch ergeben sich Kosten von max. 67.600 € pro Jahr. Zwei Jahre werden komplett durch den Fördergeber finanziert. Dadurch entsteht eine Förderquote von 135.200 € und 50 % der Kosten.

Anlage/n

Keine

2022/003

öffentlich

Dezernat I
HauptamtAbteilung Stadtentwicklung,
Umweltplanung und
Geoinformation
Referat des Oberbürgermeisters

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Ö / N
Ortschaftsrat Warmbronn (Vorberatung)	Ö
Ortschaftsrat Gebersheim (Vorberatung)	Ö
Ortschaftsrat Höfingen (Vorberatung)	Ö
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat am 01.02.2022 folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

beschlossen:

§ 1

§ 17 Abs. 2 Nr. 2.5 der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

„2.5 Aufstellung von Bauleitplänen, Anordnung von gesetzlichen Umlegungsverfahren, Durchführung von freiwilligen Umlegungsverfahren, Baulanderschließungen und Sanierungsmaßnahmen.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen eines gesetzlichen Umlegungsverfahrens in Warmbronn war die Frage zu klären, ob die in § 17 Abs. 2 Nr. 2.5 der Hauptsatzung vorgeschriebene Beteiligung des Ortschaftsrates gegen die selbständige Entscheidungsbefugnis des Umlegungsausschusses verstößt und somit dessen Beschlüsse möglicherweise anfechtbar macht.

Beim Umlegungsausschuss handelt es sich nicht um einen Ausschuss nach der Gemeindeordnung, sondern um einen Ausschuss nach § 46 Abs. 2 Zi. 1 BauGB. Der Umlegungsausschuss ist nach der bundesrechtlichen Vorgabe in § 46 Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet und von Weisungen des

Gemeinderates unabhängig. Er übt diese Befugnisse anstelle der Gemeinde mit Rechtswirkung nach außen aus und nimmt damit gegenüber Dritten selbständig die Aufgaben der Gemeinde wahr.

Bei den Ausschüssen des Gemeinderates handelt es sich dagegen nicht um selbstständige Organe der Gemeinde, da sie keine eigene gesetzliche, sondern vom Gemeinderat übertragene Zuständigkeiten haben. Sie sind somit als Organteile des Verwaltungsorgans Gemeinderat anzusehen.

Daher ist der Umlegungsausschuss - anders als nach § 39 GemO gebildete Gemeinderatsausschüsse - als ein eigenes unabhängiges Organ der Gemeinde anzusehen.

Die bisherige Regelung von § 17 Abs. 2 Nr. 2.5 der Hauptsatzung widerspricht dieser rechtlichen Sonderstellung des Umlegungsausschusses und muss deshalb angepasst werden.

Diese Rechtsauffassung teilt auch das Regierungspräsidium Stuttgart und folgert daraus ebenfalls, dass § 17 der Hauptsatzung entsprechend zu ändern ist.

Unberührt von der Sonderstellung des Umlegungsausschusses bleibt die **Grundsatzentscheidung, ein gesetzliches Umlegungsverfahren einzuleiten** und den Umlegungsausschuss damit zu beauftragen, tätig zu werden. Dies ist nach wie vor dem Gemeinderat und den Ortschaftsräten vorbehalten.

Ebenso bleiben **freiwillige Umlegungsverfahren** in der Zuständigkeit des Gemeinderates und ggf. der Ortschaftsräte.

Hier noch eine Gegenüberstellung von bisheriger und neuer Fassung:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Ortschaftsrats . (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere . 2.5 Aufstellung von Bauleitplänen, Durchführung von Baulanderschließungen, Umlegungen und Sanierungsmaßnahmen.	§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Ortschaftsrats . (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere . 2.5 Aufstellung von Bauleitplänen, Anordnung von gesetzlichen Umlegungsverfahren, Durchführung von freiwilligen Umlegungsverfahren, Baulanderschließungen und Sanierungsmaßnahmen.

Anlage/n
Keine

2021/342

öffentlich


LEONBERG

 Dezernat II
 Stadtwerke Leonberg - kaufmännisch

 Bauverwaltungs- und
 Bauordnungsamt
 Ortschaftsverwaltung Gebersheim
 Ortschaftsverwaltung Höfingen

Bezugsvorlagen:

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortschaftsrat Gebersheim (Vorberatung)	Ö
Ortschaftsrat Höfingen (Vorberatung)	Ö
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	Ö

Lieferung und Auswechslung von Hauswasserzählern in Leonberg und den Teilorten Gebersheim und Höfingen für das Jahr 2022

- Lieferung von 3.850 Stück Hauswasserzähler MID Q3 = 4m³/h
- Montagearbeiten zur Auswechslung von 3.630 Wasserzählern

Beschlussvorschlag

1. Der Auftrag für die Lieferung der Hauswasserzähler wird an die Firma ZENNER International GmbH & Co.KG, Römerstadt 6, 66121 Saarbrücken, zu den Preisen ihres Angebotes vom 08.11.2021 mit einer Nettoangebotssumme von **70.070,00 €** vergeben.
2. Die Montagearbeiten werden an die Firma ASP-Agentur NRW KG, Bahnhofstraße 14, 59423 Unna, zu den Preisen ihres Angebotes vom 06.11.2021 mit einer Nettoangebotssumme von **93.317,50 €** vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

 JA NEIN

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
Auswechslung von 3.630 Zähler	2022	93.317,50	93.317,50	Wirtschaftsplan SWL
Lieferung von 3.850 Zähler	2022	70.070,00	70.070,00	Wirtschaftsplan SWL

Sachverhalt/Sachstand

Die Eichung von einem Wasserzähler ergibt sich aus dem Eichgesetz (EichG) sowie der Eichordnung (EichO). Jedes Messgerät, welches im geschäftlichen Verkehr verwendet wird, muss geeicht sein. Bei einem Zähler für Kaltwasser beträgt die Eichgültigkeit jeweils sechs Jahre.

Vergabevorschlag

Da der aktuelle Schwellenwert (214.000,00 €/netto) zur Anwendung der Bestimmungen der Vergabeverordnung -VgV- i.V.m. dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen -GWB- für öffentliche Auftraggeber nicht erreicht oder gar überschritten wurde (§ 1, Abs. 1 VgV), bedurfte es keines VgV-Verfahrens (§ 14 ff. VgV) zur Beschaffung. Die erforderlichen Liefer-/Montageleistungen konnten vielmehr im sog. Unterschwellenvergabebereich entsprechend den Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung -UVgO- national ausgeschrieben und vergeben werden.

Lieferung von 3.850 Stück Hauswasserzähler MID Q3 = 4m³/h

Die Lieferung der Hauswasserzähler wurde im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb auf der Grundlage der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 26.10.2021 bis 16.11.2021 ausgeschrieben.

Es wurden dabei 5 Herstellerfirmen die Ausschreibungsunterlagen zugesandt. Der Verwaltung lagen zum Submissionstermin (Angebotseröffnungstermin) am 16.11.2021, 10:00 Uhr, 2 Angebote vor.

Durch die Stadtwerke Leonberg sowie das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt wurde daraufhin die Prüfung und Wertung (§§ 41-44 UVgO) der Angebote vorgenommen.

- **Wertungsstufe 1 (Formaler Angebotsausschluss)**

Im Rahmen der Wertungsstufe 1 (§ 42 Abs. 1 und 2 UVGO), nach den Bewerbungsbedingungen oder aus sonstigen formalen Gründen) musste kein Angebot ausgeschlossen werden.

- **Wertungsstufe 2 (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit)**

Im Rahmen der Wertungsstufe 2 (§ 31 ff. UVgO, Eignungsprüfung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) musste kein Bieter ausgeschlossen werden.

- **Wertungsstufe 3 (Angemessener Preis)**

Im Rahmen der Wertungsstufe 3 (Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preis) musste kein Angebot aufgrund rechnerischer, technischer bzw. wirtschaftlicher Prüfung von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

In der engeren Wahl verbleiben somit 2 Angebote.

Evtl. Rechenfehler, Abgebote, Sondervorschläge, Nebenangebote und Nachlässe wurden hierbei im jeweiligen Angebotsendpreis (vgl. Anlage ‚vertrauliche Bieterrangfolge‘) berücksichtigt.

Gemäß der Aufforderung zur Angebotsabgabe war bei der Entscheidung über den Zuschlagausschließlich nach dem Preis zu entscheiden (§ 43 Abs. 6 UVgO).

Unter Berücksichtigung aller Umstände (§ 43 Abs. 1 UVgO) stellt das Angebot der Firma ZENNER International GmbH & Co.KG, Römerstadt 6, 66121 Saarbrücken, das wirtschaftlichste und annehmbarste dar.

Es wird daher als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl vorgeschlagen, den Auftrag an die Firma ZENNER International GmbH & Co.KG, Römerstadt 6, 66121 Saarbrücken, auf der Grundlage ihres Angebotes vom 08.11.2021 mit einer geprüften Angebotsendsumme i.H.v. 70.070,00 €/netto zu erteilen.

Montagearbeiten zur Auswechslung von 3.630 Wasserzählern

Die Montage der Hauswasserzähler wurde im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb auf der Grundlage der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 26.10.2021 bis 16.11.2021 ausgeschrieben.

Es wurden dabei 4 Herstellerfirmen die Ausschreibungsunterlagen zugesandt. Der Verwaltung lagen zum Submissionstermin (Angebotseröffnungstermin) am 16.11.2021, 11:00 Uhr, 2 Angebote vor.

Durch die Stadtwerke Leonberg sowie das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt wurde daraufhin die Prüfung und Wertung (§§ 41-44 UVgO) der Angebote vorgenommen.

· **Wertungsstufe 1 (Formaler Angebotsausschluss)**

Im Rahmen der Wertungsstufe 1 (§ 42 Abs. 1 und 2 UVGO), nach den Bewerbungsbedingungen oder aus sonstigen formalen Gründen) musste kein Angebot ausgeschlossen werden.

· **Wertungsstufe 2 (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit)**

Im Rahmen der Wertungsstufe 2 (§ 31 ff. UVgO, Eignungsprüfung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) musste kein Bieter ausgeschlossen werden.

· **Wertungsstufe 3 (Angemessener Preis)**

Im Rahmen der Wertungsstufe 3 (Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preis) musste kein Angebot aufgrund rechnerischer, technischer bzw. wirtschaftlicher Prüfung von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

In der engeren Wahl verbleiben somit 2 Angebote.

Evtl. Rechenfehler, Abgebote, Sondervorschläge, Nebenangebote und Nachlässe wurden hierbei im jeweiligen Angebotsendpreis (vgl. Anlage ‚vertrauliche Bierrangfolge‘) berücksichtigt.

Gemäß der Aufforderung zur Angebotsabgabe war bei der Entscheidung über den Zuschlag ausschließlich nach dem Preis zu entscheiden (§ 43 Abs. 6 UVgO).

Unter Berücksichtigung aller Umstände (§ 43 Abs. 1 UVgO) stellt das Angebot der Firma ASP-Agentur NRW KG, Bahnhofstr. 14, 59423 Unna, das wirtschaftlichste und annehmbarste dar.

Es wird daher als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl vorgeschlagen, den Auftrag an die Firma ASP-Agentur NRW KG, Bahnhofstr. 14, 59423 Unna, auf der Grundlage ihres Angebotes vom 06.11.2021 mit einer geprüften Angebotsendsumme i.H.v. 93.317,50 €/netto zu erteilen.

Weiteres Vorgehen

Umsetzung der Maßnahme

Anlage/n

Keine

2021/450

öffentlich



Dezernat II
Beteiligungsmanagement

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

**LEO Energie GmbH & Co. KG und LEO Energie Verwaltungs GmbH
- Wirtschaftsplan 2022
- Aktualisierung der Aktivierungsrichtlinie für das Gasnetz als
Anlage zum Pachtvertrag
- Bestellung eines Jahresabschlussprüfers**

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt dem Vertreter der Stadt Leonberg in der Gesellschafterversammlung der LEO Energie GmbH & Co. KG das Mandat, in der Gesellschafterversammlung wie folgt abzustimmen:

1. Dem Wirtschaftsplan der LEO Energie GmbH & Co. KG sowie dem darin enthaltenen Erfolgsplan der LEO Energie Verwaltungs GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022 ff. wird zugestimmt.
2. Der Aktualisierung der Aktivierungsrichtlinie als Anlage zum Pachtvertrag vom 21.03.2013 (Änderungsvereinbarung 21./23.12.2016) für das Gasnetz wird zugestimmt.
3. Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 der LEO Energie GmbH & Co. KG und der LEO Energie Verwaltungs GmbH wird die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zu einem Gesamt-Nettohonorar von 4.500 EUR zzgl. verursachungsgerechter Reisekosten beauftragt.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Der Aufsichtsrat der LEO Energie GmbH & Co. KG hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 die folgenden Beschlussvorschläge als Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung behandelt.

1. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Wirtschaftsplan der LEO Energie GmbH & Co. KG sowie dem darin enthaltenen Erfolgsplan der LEO Energie Verwaltungs GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022 ff. zuzustimmen.
2. Der Aufsichtsrat stimmt der Aktualisierung der Aktivierungsrichtlinie als Anlage zum Pachtvertrag vom 21.03.2013 (Änderungsvereinbarung 21./23.12.2016) für das Gasnetz zu.

3. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 der LEO Energie GmbH & Co. KG und der LEO Energie Verwaltungs GmbH die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zu einem Gesamt-Nettohonorar von 4.500 EUR zzgl. verursachungsgerechter Reisekosten zu beauftragen.

Dem Vertreter der Stadt Leonberg in der Gesellschafterversammlung ist ein entsprechendes Mandat zur Abstimmung zu erteilen. Vertreter der Stadt Leonberg ist der Oberbürgermeister.

Zu Ziff. 1:

Die Geschäftsführung hat die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2022 ff. für die LEO Energie GmbH & Co. KG und die LEO Energie Verwaltungs GmbH erstellt. Auf den als Anlage 1 beigefügten Wirtschaftsplan 2022 ff. wird verwiesen.

Zu Ziff. 2:

Die Aktivierungsrichtlinie Gas der Netze BW GmbH ändert sich zum 01.01.2022, um den Anforderungen an die Zukunftsfähigkeit der Gasnetze gerecht zu werden. Hierbei wird die Zielsetzung verfolgt, Aktivierungen aus dem Erfordernis zur H₂-Readiness des Gasnetzes zu erhöhen, was schließlich zu einem höheren Sachanlagevermögen führen und somit pachterhöhend für die LEO Energie wirken kann.

Die Aktivierungssachverhalte werden um folgende Punkte erweitert, bei denen ein aktivierungspflichtiger Aufwand vorliegt:

- Erneuerung Gasdruckregelanlage aufgrund der Energiewende
- Leitungserneuerung des bestehenden Netzes aufgrund der Energiewende

Die Aktivierungsrichtlinie Gas ist Anlage zum Pachtvertrag vom 21.03.2013 (Änderungsvereinbarung 21./23.12.2016) zwischen der Netze BW GmbH und der LEO Energie GmbH & Co. KG. Die Änderung ist gemäß § 7 Abs. 2 a des Gesellschaftsvertrages durch den Aufsichtsrat zustimmungspflichtig und ein Gesellschafterbeschluss einzuholen. Die Aktivierungsrichtlinie ist als Anlage 2 beigefügt.

Zu Ziff. 3:

Gemäß § 19 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der LEO Energie GmbH & Co. KG und § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der LEO Energie Verwaltungs GmbH ist der jeweilige Jahresabschluss durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer zu prüfen. Gemäß § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags der KG spricht der Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschafterversammlung eine Empfehlung für die Bestellung der Abschlussprüfer aus. Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der GmbH wählt die Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer. Abschlussprüfer kann nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.

Für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 war die Baker Tilly GmbH & Co. KG als Prüfgesellschaft beauftragt. Die Prüfungen erfolgten kompetent, zuverlässig und gewissenhaft. Zuvor war SLP Bansbach seit Gründung der LEO Energie als Prüfgesellschaft tätig. Mit Ablauf einer fünfjährigen Prüfung durch Baker Tilly wurde die Jahresabschlussprüfung nun für das Jahr 2021 neu ausgeschrieben.

Angefragt wurden:

- Condit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die angefragte Leistung hat folgende Bestandteile:

- Jahresabschlussprüfung 2021
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
- Prüfung nach § 6 b Abs. 3 EnWG (nur GmbH & Co. KG)
- Präsentation der Prüfergebnisse durch den Wirtschaftsprüfer in der Sitzung des Aufsichtsrats

Ausschreibungsergebnisse:

Gesellschaft	Nettohonorar		
	Baker Tilly	Condit	PWC
Leo Energie GmbH & Co. KG	4.000 €	Max. 6.000 € nach Aufwand	7.600 € +4.000 € (Prüfungsschwerpunkt Strom/Gas)
Leo Energie Verwaltungs GmbH	500 €	Max. 1.500 € nach Aufwand	1.200 €

Stundensätze	Baker Tilly	Condit	PWC
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater	290 €	280 €	240-300€
Prüfungsleiter	180 €	185-230 €	180-240 €
qualifiziertes Fachpersonal	80-140€		90-140 €

Die Baker Tilly GmbH & Co. KG hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wird ein personeller Wechsel im Prüfersteam von Baker Tilly erfolgen. So gehen dann die Prüfungstätigkeiten von Herrn Deutsch auf Herrn Ott über. Damit wird den Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg entsprochen. Dadurch kann einerseits die bis dahin hohe Prüfungsqualität aufrechterhalten und andererseits die wichtige kritische Distanz zum Unternehmen gewahrt werden.

Anlage/n

- 1 Anlage 1_WP 2022 ff (öffentlich)
- 2 Anlage 2_Aktivierungsrichtlinie für Gasnetze_Stand 01.01.2022 (öffentlich)



Hochrechnung 2021

Wirtschaftsplan 2022 – 2026

LEO Energie GmbH & Co. KG

Inhaltsübersicht

1	Vorbericht	3
1.1	Allgemeine Vorbemerkungen	3
1.2	Prämissen des Wirtschaftsplanes 2022-2026	4
2	Bilanz	6
2.1	Bilanz Gesamt	6
2.2	Bilanz Strom	7
2.3	Bilanz Gas	9
3	Erfogsplan	11
3.1	Erfogsplan Gesamt	11
3.2	Erfogsplan Strom	12
3.3	Erfogsplan Gas	13
3.4	Erfogsplan Verwaltungs GmbH	14
4	Kennzahlen	15
4.1	Kennzahlen Gesamt	15
4.2	Kennzahlen Strom	16
4.3	Kennzahlen Gas	17
5	Cash-Flow-Rechnung	18
5.1	Cash-Flow-Rechnung Gesamt	18
5.2	Cash-Flow-Rechnung Strom	19
5.3	Cash-Flow-Rechnung Gas	20
5.4	Vermögensplan	21
6	Investitionsplan	22
6.1	Sparte Strom	22
6.2	Sparte Gas	23

LEO  ENERGIE

7 Darlehensübersicht	24
7.1 Sparte Strom	24
7.2 Sparte Gas	26
8 Stellenplan	28

1 Vorbericht

1.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die LEO Energie GmbH & Co. KG hat mit der Gründung der Gesellschaft im Juli 2012 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen. Die Gesellschafter sind die Stadt Leonberg und die Netze BW GmbH.

Sparte Strom

Die LEO Energie GmbH & Co. KG verpachtet das Stromnetz seit dem 01.07.2012 an die Netze BW GmbH. Der abgeschlossene Pachtvertrag (Fixpachtmodell) sieht eine Laufzeit von 20 ½ Jahren bis zum 31.12.2032 vor. Für die Verpachtung erhält die Gesellschaft ein jährliches Pachtentgelt. Rückwirkend ab 2016 wurde das Fixpachtmodell auf ein dynamisches Pachtmodell umgestellt. Die Abschlagszahlungen erfolgen monatlich.

Den Planzahlen für Investitionen liegen konkrete Netzmaßnahmen und verschiedene Maßnahmen im Zuge der Weiterentwicklung der Gesellschaft zugrunde. Zudem wurden pauschale Positionen auf Basis von Erfahrungs- und Vergangenheitswerten in die Budgetplanung aufgenommen. Die Planansätze wurden der Geschäftsführung durch die Planer und Projektierenden der Netze BW GmbH vorgestellt und dann final beschlossen.

Sparte Gas

Die LEO Energie GmbH & Co. KG verpachtet das Gasnetz seit dem 01.01.2013 an die Netze BW GmbH. Der abgeschlossene Pachtvertrag sieht eine Laufzeit von 20 Jahren bis zum 31.12.2032 vor. Rückwirkend ab 2016 wurde das Fixpachtmodell auf ein dynamisches Pachtmodell umgestellt. Die Abschlagszahlungen erfolgen monatlich.

Den Planzahlen für Investitionen liegen konkrete Netzmaßnahmen und verschiedene Maßnahmen im Zuge der Weiterentwicklung der Gesellschaft zugrunde. Zudem wurden pauschale Positionen auf Basis von Erfahrungs- und Vergangenheitswerten in die Budgetplanung aufgenommen. Die Planansätze wurden der Geschäftsführung durch die Planer und Projektierenden der Netze BW GmbH vorgestellt und dann final beschlossen.

1.2 Prämissen des Wirtschaftsplanes 2022-2026

Der Wirtschaftsplan besteht aus einer Bilanz, einem Erfolgsplan (gesamthaft und je Sparte), einer Cash-Flow-Rechnung, einem Vermögensplan, einem Investitionsplan (je Sparte), verschiedenen kalkulatorischen und handelsrechtlichen Kennzahlen sowie einer Darlehens- und einer Stellenübersicht. Im Rahmen des Wirtschaftsplans können geringfügige Rundungsdifferenzen auftreten. Der Wirtschaftsplan wurde nach Handelsgesetzbuch erstellt.

Folgende Prämissen wurden der Wirtschaftsplanung zu Grunde gelegt:

- **Eigenkapitalzinssätze:** Im Wirtschaftsplan wurden für die 3. Regulierungsperiode (RP) die aktuell geltenden Eigenkapitalzinssätze vor Steuern verwendet: 6,91% für Neu- und 5,12% für Altanlagen. Für die 4. RP (Gas: ab 2023; Strom: ab 2024) wurden die am 20. Oktober 2021 von der BNetzA veröffentlichten Zinssätze vor Steuern angesetzt: 5,07% für Neu- und 3,51% für Altanlagen. Für die EK-II-Zinssätze Strom und Gas wurde bisher noch keinerlei Information seitens BNetzA bereitgestellt, daher verwenden wir intern berechnete Annahmen: für Strom 1,72% und für Gas 2,04%.
- **Pachtberechnungssystematik:** Die Berechnung der Pachtzahlungen erfolgte ab dem Jahr 2019 (Beginn 3. RP Strom) entsprechend der am 17. September 2016 in Kraft getretenen novellierten Anreizregulierungsverordnung.
- **Übergangsregelung:** Für die Planjahre der 3. Regulierungsperiode sind die Effekte der Übergangsregelung nach § 34 Abs. 5 ARegV in den sonstigen Umsatzerlösen berücksichtigt.
- **Investitionen:** Es gilt die Annahme, dass das Investitionsprogramm, welches mit den technischen Verantwortlichen der Netze BW GmbH und der Geschäftsführung abgestimmt wurde, gemäß den festgelegten Planwerten erfüllt wird.
- **Sparte Sonstiges (Photovoltaik und Breitband):** Aufgrund fehlender Investitionen in Breitband oder Photovoltaik konnte noch keine separate Sparte geplant werden. Allerdings ist der Liquiditätsbedarf der Sparte Sonstiges im Rahmen der Einlage/Thesaurierung in den Sparten Strom und Gas berücksichtigt worden. Sobald die tatsächliche Investition in der Sparte Sonstiges erfolgt, wird diese Einlage/Thesaurierung in den Sparten Strom und Gas der Sparte Sonstiges zugeordnet, so dass sich der Finanzbedarf in den Netzsparten um diesen umgeschichteten Betrag wieder erhöhen wird.

Um die Planung aus regulatorischen Aspekten optimal auszugestalten, wurden nachfolgende Prämissen für die Erstellung des Wirtschaftsplans angesetzt:

- **Umlaufvermögen:** Da die Regulierungsbehörde keinerlei Umlaufvermögen anerkennt, wird dieses im Zuge einer regulatorisch optimalen Ausgestaltung der Bilanz auf einen Betrag, der lediglich noch die Steuererstattungsansprüche betrifft, reduziert.
- **aktives/passives Verrechnungskonto (Kasse):** Dieses wird als rechnerische Residualgröße auf der Aktivseite/Passivseite der Bilanz ausgewiesen und zeigt den Finanzierungsüberschuss/-bedarf der Gesellschaft. Die Höhe des aktiven/passiven Verrechnungskontos ergibt sich aus den übrigen geplanten Positionen.
- **Eigenkapital:** Um die Gesellschaft in den Basisjahren optimal aufzustellen, wurde in 2019 bereits in der Sparte Gas eine EK-Erhöhung von 500 T€ durchgeführt. Im Jahr 2020 folgte eine EK-Erhöhung in der Sparte Strom von 1.100 T€. Der Jahresüberschuss wird im Eigenkapital bilanziert. Zudem wird der Spartenausgleich zwischen den Sparten Strom und Gas im Eigenkapital bilanziert. Dadurch entfallen bilanzielle Korrekturposten, welche sich pachtmindernd im Abzugskapital auswirken.
- **Rückstellungen:** Da Rückstellungen dem Abzugskapital zuzuordnen sind, wirken diese pachtmindernd. Aus diesem Grund wurden, außer den notwendigen Rückstellungen für Prüfungskosten des Jahresabschlusses und Gewerbesteuerückstellungen, keine Rückstellungen eingeplant.
- **Verbindlichkeiten:** Analog den Rückstellungen gelten die unverzinslichen Verbindlichkeiten gleichermaßen als Abzugskapital. Auch diese wurden so gering wie möglich gehalten.
- **Zinsaufwendungen:** Grundsätzlich werden Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe berücksichtigt, jedoch höchstens in Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kredit-/Darlehensaufnahmen zum jeweiligen Zeitpunkt der Aufnahme.

Die Umsetzungsverantwortung der aufgeführten Prämissen des Wirtschaftsplans liegt bei der Geschäftsführung der LEO Energie GmbH & Co. KG.

2 Bilanz

2.1 Bilanz Gesamt

Gesamt HGB Gesamtbilanz in TEUR	IST 2020	Hochrechnung 2021	2022	2023	Planungszeitraum 2024		2025	2026
Aktiva								
Sachanlagevermögen	23.643	24.248	24.894	25.586	25.969	26.341	26.698	
Finanzanlagen	55	55	55	55	55	55	55	55
Anlagevermögen	23.698	24.303	24.949	25.641	26.024	26.396	26.753	
Umlaufvermögen	920	167	187	187	187	187	187	187
Summe Kasse inkl. Verrechnungskonto	668	207	0	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	24.618	24.697	25.136	25.828	26.211	26.583	26.941	
Passiva								
Eigenkapital								
gezeichnetes Kapital	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Kapitalrücklage/Kommanditkapital	8.505	8.505	8.505	8.505	8.505	8.505	8.505	8.505
Photovoltaik & Breitband Gewinn/Verlustvortrag	296	246	246	246	246	246	246	246
Gutschrift an Gesellschafter (KG)		132	395	407	391	289	277	277
+ Jahresüberschuss	328	395	407	391	289	277	272	272
- Ausschüttung	-296	-132	-395	-407	-391	-289	-277	-277
Spartenverrechnung (=Einlage Breitband)	50							
Eigenkapital	9.883	10.147	10.158	10.142	10.041	10.029	10.024	
Ertragszuschüsse	3.911	3.884	3.931	3.867	3.807	3.750	3.688	
verzinsliche Verbindlichkeiten	10.575	10.438	10.438	10.438	10.438	10.438	10.438	10.438
passive latente Steuern	248	228	207	186	165	145	124	
pass. Verrechnungskonto (Fremdkapital)	0	0	401	1.194	1.759	2.221	2.667	
Summe Passiva	24.618	24.697	25.136	25.828	26.211	26.583	26.941	

Die Gesamtbilanz für die Sparten Strom und Gas weist im Planjahr 2022 eine Bilanzsumme von rd. 25.136 TEUR aus.

Die Finanzanlagen betreffen die Beteiligung der GmbH & Co. KG an der Verwaltungsgesellschaft mbH.

Im Eigenkapital ist die Sparte Sonstiges abgebildet. Diese betrifft Photovoltaik (196 T€) und Breitband (50 T€).

2.2 Bilanz Strom

Strom HGB Gesamtbilanz in TEUR	IST 2020	Hochrechnung 2021	2022	Planungszeitraum 2023 2024 2025 2026			
Aktiva							
Sachanlagevermögen	12.987	13.369	13.745	14.138	14.397	14.646	14.883
Finanzanlagen	28	28	28	28	28	28	28
Anlagevermögen	13.015	13.396	13.773	14.165	14.425	14.673	14.910
Umlaufvermögen	410	67	67	67	67	67	67
Summe Kasse inkl. Verrechnungskonto	279	185	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	13.424	13.648	13.839	14.232	14.491	14.740	14.977
Passiva							
Eigenkapital							
gezeichnetes Kapital	500	500	500	500	500	500	500
Kapitalrücklage/Kommanditkapital	4.645	4.645	4.645	4.645	4.645	4.645	4.645
Photovoltaik Gewinn/Verlustvortrag	0 189	98 33	98 195	98 202	98 211	98 124	98 115
Gutschrift an Gesellschafter (KG)							
+ Jahresüberschuss	131	195	202	211	124	115	111
- Ausschüttung	-189	-33	-195	-202	-211	-124	-115
Spartenverrechnung	-204						
Eigenkapital	5.071	5.438	5.445	5.454	5.367	5.357	5.354
Ertragszuschüsse	2.605	2.610	2.679	2.645	2.614	2.585	2.552
verzinsliche Verbindlichkeiten	5.628	5.490	5.490	5.490	5.490	5.490	5.490
passive latente Steuern	120	110	100	90	81	71	61
pass. Verrechnungskonto (Fremdkapital)	0	0	125	552	940	1.236	1.520
Summe Passiva	13.424	13.648	13.839	14.232	14.491	14.740	14.977

Das Bestands-Sachanlagevermögen wurde im Zuge der Investitionsplanung um die geplanten Neu-Investitionen in 2022 (siehe 6. Investitionsplan) sowie den Neu-Investitionen in den Folgejahren 2023 - 2026 erweitert und fortgeschrieben. In 2022 ist aufgrund der geplanten Investitionen ein steigendes Anlagevermögen und damit eine Bilanzverlängerung zu erkennen. Die Investitionen stellen den Fortbestand des Geschäftsmodells sicher.

Innerhalb der Bilanzposition des **Eigenkapitals** sind neben dem gezeichneten Kapital sowie der Kapitalrücklage der zu erwartende Jahresüberschuss sowie der Ausgleich zwischen den beiden Sparten bilanziert. Vermindert wird diese Position um den Ausschüttungsbetrag des jeweiligen Vorjahres.



Die empfangenen **Ertragszuschüsse** setzen sich aus Bestands-Zuschüssen sowie Neu-Zuschüssen zusammen.

Da **Rückstellungen** dem Abzugskapital zuzuordnen sind, wirken diese pachtmindernd. Aus diesem Grund wurden, außer den notwendigen Rückstellungen für Prüfungskosten des Jahresabschlusses und Gewerbesteuerrückstellungen, keine Rückstellungen eingeplant.

Unter 7. *Darlehensübersicht* sind sämtliche aufgenommene Darlehen aufgeführt. Die entsprechende Verbindlichkeit ggü. Kreditinstituten ist unter den **verzinslichen Verbindlichkeiten** abgebildet. Im Jahr 2021 ist zur weiteren Optimierung der kalkulatorischen EK-Quote eine Sondertilgung in Höhe von 137 T€ geplant.

Latente Steuern resultieren aus Unterschieden in den Wertansätzen von Vermögensgegenständen in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz, die sich in späteren Geschäftsjahren abbauen. Diese Unterschiede sind durch die Einbringung durch die Netze BW entstanden, da die steuerlichen Buchwerte in Höhe des Anteils der Netze BW (49%) fortgeführt werden, handelsrechtlich aber auf den RAB aufgestockt wurden.

Aufgrund des geplanten Investitionsvolumens in der Sparte Strom entsteht ab 2022 ein Liquiditätsbedarf, welcher in der Position des **passiven Verrechnungskontos** ausgewiesen wird. Der erforderliche Ausgleich dieses Finanzierungsbedarfs wurde mit einer Fremdkapitalaufnahme eingeplant.

2.3 Bilanz Gas

Gas HGB Gesamtbilanz in TEUR Aktiva	IST 2020	Hochrechnung 2021	Planungszeitraum				
			2022	2023	2024	2025	2026
Sachanlagevermögen	10.656	10.879	11.149	11.448	11.571	11.695	11.816
Finanzanlagen	28	28	28	28	28	28	28
Anlagevermögen	10.683	10.906	11.176	11.475	11.599	11.723	11.843
Umlaufvermögen	510	121	121	121	121	121	121
Summe Kasse inkl. Verrechnungskonto	389	22	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	11.194	11.048	11.297	11.596	11.720	11.844	11.964

Gas HGB Gesamtbilanz in TEUR Passiva	IST 2020	Hochrechnung 2021	Planungszeitraum				
			2022	2023	2024	2025	2026
Eigenkapital							
gezeichnetes Kapital	500	500	500	500	500	500	500
Kapitalrücklage/Kommanditkapital	3.861	3.861	3.861	3.861	3.861	3.861	3.861
Photovoltaik & Breitband Gewinn/Verlustvortrag	0	148	148	148	148	148	148
Gutschrift an Gesellschafter (KG)	107	99	200	205	180	166	162
+ Jahresüberschuss	197	200	205	180	166	162	161
- Ausschüttung	-107	-99	-200	-205	-180	-166	-162
Spartenverrechnung (50 T€ für Breitband)	254						
Eigenkapital	4.812	4.709	4.713	4.688	4.674	4.671	4.670
Ertragszuschüsse	1.306	1.274	1.253	1.222	1.193	1.166	1.136
verzinsliche Verbindlichkeiten	4.948	4.948	4.948	4.948	4.948	4.948	4.948
passive latente Steuern	128	117	107	96	85	74	63
pass. Verrechnungskonto (Fremdkapital)	0	0	276	642	820	985	1.147
Summe Passiva	11.194	11.048	11.297	11.596	11.720	11.844	11.964

Das Bestands-**Sachanlagevermögen** wurde im Zuge der Investitionsplanung um die geplanten Neu-Investitionen in 2022 (siehe 6. Investitionsplan) sowie den Neu-Investitionen in den Folgejahren 2023 - 2026 erweitert und fortgeschrieben. In 2022 ist aufgrund der geplanten Investitionen ein steigendes Anlagevermögen und damit eine Bilanzverlängerung zu erkennen. Die Investitionen stellen den Fortbestand des Geschäftsmodells sicher.

Analog zur Sparte Strom ist innerhalb der Bilanzposition des **Eigenkapitals** zusätzlich zur Kapitalrücklage der zu erwartende Jahresüberschuss der Sparte Gas bilanziert, welcher im jeweiligen Folgejahr an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Zudem ist die Spartenverrechnung ersichtlich.

Die empfangenen **Ertragszuschüsse** setzen sich aus Bestands-Zuschüssen sowie Neu-Zuschüssen zusammen.



Da **Rückstellungen** dem Abzugskapital zuzuordnen sind, wirken diese pachtmindernd. Aus diesem Grund wurden, außer den notwendigen Rückstellungen für Prüfungskosten des Jahresabschlusses und Gewerbesteuerückstellungen, keine Rückstellungen eingeplant.

Die **verzinslichen Verbindlichkeiten** umfassen zwei Darlehen, welche ohne Tilgung abgeschlossen wurden.

Latente Steuern resultieren aus Unterschieden in den Wertansätzen von Vermögensgegenständen in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz, die sich in späteren Geschäftsjahren abbauen. Diese Unterschiede sind durch die Einbringung durch die Netze BW entstanden, da die steuerlichen Buchwerte in Höhe des Anteils der Netze BW (49%) fortgeführt werden, handelsrechtlich aber auf den RAB aufgestockt wurden.

Die Investitionen der Sparte Gas können über den gesamten Planungszeitraum nicht durch eigene Liquidität bedient werden. Somit wird zusätzliche Liquidität eingestellt, die über das passive Verrechnungskonto weitere Verbindlichkeiten aufbaut.

3 Erfolgsplan

3.1 Erfolgsplan Gesamt

Gesamt GuV in TEUR	IST 2020	Hochrechnung 2021	Planungszeitraum				
			2022	2023	2024	2025	2026
Umsatzerlöse	2.237	2.289	2.366	2.407	2.357	2.404	2.462
davon Pachtzahlungen	1.864	1.935	2.012	2.052	2.007	2.057	2.110
davon Erträge aus Auflösung von Ertragszuschüssen	389	367	353	354	350	347	352
davon periodenfremde Erlöse aus Netzverpachtung	-17	-15	0	0	0	0	0
davon sonstige Umsatzerlöse	1	1	1	1	0	0	0
+ sonstige betriebliche Erträge	9	3	3	3	3	3	3
- sonstiger betrieblicher Aufwand	-99	-53	-57	-58	-58	-58	-58
- Abschreibung nach HGB	-1.390	-1.445	-1.504	-1.558	-1.617	-1.673	-1.732
EBIT	757	793	807	795	685	676	674
- Zinsaufwand	-373	-361	-362	-368	-375	-380	-384
EBT	384	432	445	427	310	296	290
- Gewerbesteuer	-82	-57	-59	-57	-41	-39	-39
- latente Steuern	21	21	21	21	21	21	21
Ertrag nach Steuern	328	395	407	391	289	277	272

Der Gesamt-Erfolgsplan weist im Plan-Jahr 2022 einen geplanten **Jahresüberschuss** in Höhe von 407 TEUR aus, das Ergebnis vor Steuern (EBT) wird in Höhe von 445 TEUR erwartet. Das Jahresergebnis sinkt durch die niedrigeren EK-Zinssätze ab der 4. Regulierungsperiode ab.

Die Gesamt-Ergebnisplanung setzt sich aus den Erfolgsplanungen der Sparte Strom und der Sparte Gas zusammen, welche im Folgenden detailliert erläutert werden.

Gesamthaft sind **sonstige betriebliche Aufwendungen** i. H. v. 57 TEUR in 2022 für beide Sparten geplant, welche im Wesentlichen folgende Einzelpositionen enthalten:

- Fremdleistung für Verwaltung & Vertrieb:
(kfm. Dienstleistungen) 20,8 TEUR
- Prüfungskosten Jahresabschluss: 6,5 TEUR
- Versicherungskosten: 5,5 TEUR
- Externe Beratungskosten (Steuerberater): 5,0 TEUR
- Aufwandsersatz GmbH 4,0 TEUR

3.2 Erfolgsplan Strom

Strom GuV in TEUR	IST 2020	Hochrechnung 2021	Planungszeitraum				
			2022	2023	2024	2025	2026
Umsatzerlöse	1.229	1.267	1.313	1.360	1.296	1.325	1.360
davon Pachtzahlungen	980	1.030	1.080	1.125	1.065	1.096	1.128
davon Erträge aus Auflösung von Ertragszuschüssen	266	245	231	233	231	229	233
davon periodenfremde Erlöse aus Netzverpachtung	-17	-9	0	0	0	0	0
davon sonstige Umsatzerlöse	1	1	1	1	0	0	0
- sonstiger betrieblicher Aufwand	-73	-29	-32	-33	-32	-32	-32
- Abschreibung nach HGB	-809	-838	-874	-907	-941	-977	-1.013
EBIT	355	400	408	421	324	317	316
- Zinsaufwand	-197	-187	-186	-189	-193	-196	-199
EBT	158	214	222	232	132	121	117
- Gewerbesteuer	-39	-28	-30	-31	-18	-16	-16
- latente Steuern	10	10	10	10	10	10	10
Ertrag nach Steuern	131	195	202	211	124	115	111

Die **Umsatzerlöse** in 2022 i. H. v. 1.313 TEUR bestehen aus den Pachtzahlungen (1.080 TEUR) sowie den Erträgen aus der Auflösung von Ertragszuschüssen (231 T€). Die Höhe der Pachtzahlungen werden anhand der pachtbeeinflussenden Parameter aus der geplanten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung simuliert. Innerhalb des Planungszeitraumes ist von weitgehend stabilen Pachtzahlungen auszugehen, welche sich zwischen 1.080 TEUR und 1.128 TEUR bewegen. Die Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen belaufen sich im Planungszeitraum nahezu auf demselben Niveau.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich aus mehreren Einzelpositionen zusammen, welche auf die Sparten Strom und Gas aufgeteilt werden.

Die Position **Abschreibungen** auf Sachanlagen ist mit einem geplanten Wertansatz in 2022 von 874 TEUR ein wesentlicher Werttreiber der Erfolgsrechnung der Sparte Strom. Dieser Ansatz setzt sich aus den Abschreibungen auf Bestandsanlagen sowie den Abschreibungen auf Neuanlagen zusammen. Durch die Kumulation der Abschreibungen auf Neuanlagen ist mit steigenden Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu rechnen.

Ein zweiter zentraler Werttreiber des Erfolgsplans ist die Position der **Zinsen**. Diese Aufwandsposition wird durch die vertraglich vereinbarten Zinszahlungen i. H. v. 186 T€ der bestehenden Darlehen verursacht. Zudem sind ab 2022 Zinsen für die zusätzliche Fremdkapitalaufnahme, die aus der Cash-Flow-Rechnung ersichtlich ist, abgebildet. Hier wurde ein Kontokorrentzinssatz von 1% angenommen.

Die **Steuer** wurde unter vereinfachten Annahmen ermittelt.

Der Erfolgsplan der Sparte Strom weist für das Planjahr 2022 einen **Jahresüberschuss** in Höhe von 202 TEUR aus.

3.3 Erfolgsplan Gas

Gas GuV in TEUR	IST 2020	Hochrechnung 2021	Planungszeitraum				
			2022	2023	2024	2025	2026
Umsatzerlöse	1.008	1.021	1.053	1.047	1.060	1.078	1.102
davon Pachtzahlungen	884	905	931	926	942	961	982
davon Erträge aus Auflösung von Ertragszuschüssen	122	122	122	121	119	117	120
davon periodenfremde Erlöse aus Netzverpachtung	1	-5	0	0	0	0	0
davon sonstige Umsatzerlöse							
+ sonstige betriebliche Erträge	2	2	2	2	2	2	2
- sonstiger betrieblicher Aufwand	-26	-24	-26	-25	-26	-26	-26
- Abschreibung nach HGB	-581	-607	-630	-651	-676	-696	-719
EBIT	402	393	400	374	360	359	359
- Zinsaufwand	-176	-175	-176	-179	-182	-184	-185
EBT	227	218	224	195	178	175	173
- Gewerbesteuer	-43	-29	-30	-26	-24	-23	-23
- latente Steuern	11	11	11	11	11	11	11
Ertrag nach Steuern	197	200	205	180	166	162	161

Die geplanten **Umsatzerlöse** der Sparte Gas betragen im Jahr 2022 1.053 TEUR und ergeben sich aus den Pachtzahlungen i. H. v. 931 TEUR sowie den Erträgen aus der Auflösung von Ertragszuschüssen i. H. v. 122 TEUR. Die Höhe der Pachtzahlungen werden anhand der pachtbeeinflussenden Parameter aus der geplanten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung simuliert. Innerhalb des Planungszeitraumes ist von weitgehend stabilen Pachtzahlungen auszugehen, welche sich zwischen 931 TEUR und 982 TEUR bewegen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich aus mehreren Einzelpositionen zusammen, welche auf die Sparten Strom und Gas aufgeteilt werden.

Die **Abschreibungen** auf Sachanlagen sind im Jahr 2022 mit einem Wertansatz von 630 TEUR geplant. Diese Position ergibt sich aus den Abschreibungen auf die Bestandsanlagen sowie auf die Neuanlagen. Durch das geplante Investitionsvolumen der Sparte Gas im Planungszeitraum ist ein Anstieg der Abschreibungen zu erwarten.

Die Aufwandsposition der **Zinsen** ergibt sich aus dem bestehenden und neu aufzunehmenden Darlehen aufgrund Kapitalbedarfes. Für das negative Verrechnungskonto wurde ein Kontokorrentzinssatz von 1% angenommen.

Der Erfolgsplan der Sparte Gas weist für das Planjahr 2022 einen **Jahresüberschuss** in Höhe von 205 TEUR aus.

3.4 Erfolgsplan Verwaltungs GmbH

Verwaltungs GmbH GuV in TEUR	IST Hochrechnung		Planungszeitraum				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
+ sonstige betriebliche Erträge	4,1	4,8	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3
- sonstiger betrieblicher Aufwand	-2,9	-3,5	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0
- Abschreibung nach HGB	0	0	0	0	0	0	0
EBIT	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
EBT	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
Steuern	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Ertrag nach Steuern	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1

Die LEO Energie Verwaltungs GmbH ist nicht operativ tätig und erfüllt lediglich eine Komplementärfunktion, wofür sie jährlich eine Haftungsvergütung i. H. v. 1.250 EUR erhält. Alle anfallenden Kosten werden von der KG erstattet.

4 Kennzahlen

4.1 Kennzahlen Gesamt

Auf Ebene der gesamten Gesellschaft wurden folgende handelsrechtliche Kennzahlen ermittelt:

Gesamt Kennzahlen (handelsrechtlich)	Hochrechnung	Planungszeitraum				
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
EK-Rendite v.St. in %	4,4%	4,6%	4,4%	3,2%	3,0%	3,0%
Abschreibungsquote in %	-5,9%	-6,0%	-6,1%	-6,2%	-6,3%	-6,5%
Investitionsquote in %	8,5%	8,6%	8,8%	7,7%	7,8%	7,8%
Reinvestitionsquote in %	141,8%	142,9%	144,4%	123,7%	122,3%	120,6%
Verwaltungsintensität in %	-0,5%	-0,6%	-0,6%	-0,6%	-0,6%	-0,6%
handelsrechtliche Eigenkapitalquote	41,1%	40,4%	39,3%	38,3%	37,7%	37,2%

Die Kennzahlen ermitteln sich dabei wie folgt:

- EK-Rendite v. St. (nicht bereinigt) = EBT / Eigenkapital (ohne Jahresüberschuss)
- Abschreibungsquote = Abschreibungen (HGB) / Sachanlagevermögen
- Investitionsquote = Neuinvestitionen / Sachanlagevermögen
- Reinvestitionsquote = Neuinvestitionen / Abschreibungen
- Verwaltungsintensität = (Material-, Personal, sonstiger betrieblicher Aufwand) / EK
→ Angabe in %-Punkte, diese sind direkt EK-Renditen-wirksam
- handelsrechtliche EK-Quote = Eigenkapital / Gesamtkapital
-

Die **EK-Rendite** bewegt sich innerhalb des Planungszeitraums zwischen 4,6 % und 3,0 %.

Die handelsrechtliche **Eigenkapitalquote** beläuft sich in 2022 auf 40,4% und nimmt im Planungszeitraum leicht ab. Das stetige Absinken der handelsrechtlichen Eigenkapitalquote ist auf den abgebildeten Fremdkapitalbedarf zurück zu führen. Hinzuweisen ist hierbei, dass es sich bei dieser Kennzahl um die handelsrechtliche EK-Quote handelt. Im Rahmen der Pachtberechnung wird die kalkulatorische EK-Quote angewendet.

4.2 Kennzahlen Strom

Strom	Hochrechnung	Planungszeitraum				
		2021	2022	2023	2024	2025
Kennzahlen (handelsrechtlich)						
EK-Rendite v.St. (nicht bereinigt) in %	4,1%	4,2%	4,4%	2,5%	2,3%	2,2%
Abschreibungsquote in %	6,3%	6,3%	6,4%	6,5%	6,7%	6,8%
Investitionsquote in %	9,1%	9,1%	9,2%	8,3%	8,4%	8,4%
Reinvestitionsquote in %	145,6%	143,0%	143,3%	127,6%	125,4%	123,4%
Verwaltungsintensität in %	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%
handelsrechtliche Eigenkapitalquote	39,8%	39,3%	38,3%	37,0%	36,3%	35,7%
regulatorische Kennzahlen						
kalkulatorische Eigenkapitalquote	41,0%	42,9%	43,6%	42,9%	42,7%	42,9%
Anteil Altanlagen	29,3%	25,8%	22,5%	19,6%	17,0%	14,6%
Anteil Neuanlagen	70,7%	74,2%	77,5%	80,4%	83,0%	85,4%

Aufgrund der hohen geplanten Investitionen liegt die **Investitionsquote** deutlich über der Abschreibungsquote. Ab 2024 werden die Investitionen auf einem etwas geringeren Niveau geplant, weshalb die Investitionsquote absinkt.

Zusätzlich zu den handelsrechtlichen Kennzahlen werden auf Spartenebene weitere regulatorische Kennzahlen aufgeführt, welche vorrangig für die Ermittlung der Pachtzahlungen von Bedeutung sind.

Die **kalkulatorische EK-Quote** wird anhand des vertraglichen Pachtberechnungsschemas ermittelt. Der regulatorisch optimale Wert liegt hierfür bei 40%. Die kalkulatorische EK-Quote der Sparte Strom liegt aufgrund der geplanten Kapitalerhöhung im Jahr 2020 in den Jahren 2021 – 2024 über 40%.

Die Unterscheidung in **Alt- und Neuanlagen** gibt Auskunft über das Alter des Netzes und ist ebenfalls zentraler Parameter bei Ermittlung der Pachthöhe. Altanlagen sind klassifiziert als Anlagen, welche vor 2006 aktiviert wurden. Als Neuanlagen gelten Anlagen mit einem Aktivierungsdatum ab 2006. Neuanlagen werden mit einem höheren Zinssatz verzinst, was in einer steigenden EK-Verzinsung und damit in höheren Pachtzahlungen resultiert.

4.3 Kennzahlen Gas

Gas	Hochrechnung	Planungszeitraum					
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
Kennzahlen (handelsrechtlich)							
EK-Rendite v.St. (nicht bereinigt) in %	4,8%	5,0%	4,3%	4,0%	3,9%	3,8%	
Abschreibungsquote in %	5,6%	5,6%	5,7%	5,8%	5,9%	6,1%	
Investitionsquote in %	7,6%	8,1%	8,3%	6,9%	7,0%	7,1%	
Reinvestitionsquote in %	136,7%	142,8%	146,0%	118,3%	117,8%	116,7%	
Verwaltungsintensität in %	0,5%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	
handelsrechtliche Eigenkapitalquote	42,6%	41,7%	40,4%	39,9%	39,4%	39,0%	
regulatorische Kennzahlen							
kalkulatorische Eigenkapitalquote	41,9%	42,9%	42,6%	41,9%	42,1%	42,4%	
Anteil Altanlagen	47,6%	43,3%	39,2%	35,7%	32,4%	29,2%	
Anteil Neuanlagen	52,4%	56,7%	60,8%	64,3%	67,6%	70,8%	

Die **Investitionsquote** der Sparte Gas liegt im gesamten Planungszeitraum über der Abschreibungsquote.

Die **kalkulatorische EK-Quote** wird anhand des vertraglichen Pachtberechnungsschemas ermittelt. Der regulatorisch optimale Wert liegt hierfür bei 40%. Die kalkulatorische EK-Quote der Sparte Gas liegt durch die in 2019 durchgeführte Kapitalerhöhung im Planungszeitraum 2022 bis 2026 stets über 40%.

Die Unterscheidung in **Alt- und Neuanlagen** gibt Auskunft über das Alter des Netzes und ist ebenfalls zentraler Parameter bei Ermittlung der Pachthöhe. Altanlagen sind klassifiziert als Anlagen, welche vor 2006 aktiviert wurden. Als Neuanlagen gelten Anlagen mit einem Aktivierungsdatum ab 2006. Neuanlagen werden mit einem höheren Zinssatz verzinst, was in einer steigenden EK-Verzinsung und damit in höheren Pachtzahlungen resultiert.

5 Cash-Flow-Rechnung

5.1 Cash-Flow-Rechnung Gesamt

Gesamt Cash Flow Rechnung	IST	Hochrechnung		Planungszeitraum			
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Operating Cash Flow	402	412	433	305	209	200	189
Jahresüberschuss	328	395	407	391	289	277	272
+/- Finanzüberschuss (-bedarf) aufgrund Erhöhung (Verringerung) Ertragszuschüsse	142	-27	47	-64	-60	-57	-62
+/- Finanzüberschuss (-bedarf) aufgrund Verringerung (Erhöhung) aktiv, Working Capital	-42	65					
+/- Finanzüberschuss (-bedarf) aufgrund Erhöhung (Verringerung) passiv, Working Capital	-20	-21	-21	-21	-21	-21	-21
+/- Rückstellungen	-5						
Investing Cash Flow	-52	-605	-646	-692	-383	-372	-358
+ Abschreibungen	1.390	1.445	1.504	1.558	1.617	1.673	1.732
- Investitionen	-1.442	-2.050	-2.150	-2.250	-2.000	-2.045	-2.050
Financing Cash Flow	5	-269	-395	-407	-391	-289	-277
+/- Erhöhung/Verringerung Kapitalrücklage	1.136						
- Dividende	-296	-132	-395	-407	-391	-289	-277
+/- Finanzüberschuss (-bedarf) aufgrund Erhöhung (Verringerung) Altzuschulden	-835	-137					
Finanzbedarfs-Überschuss	356	-461	-608	-793	-565	-462	-446
Finanzierungssaldo (aktives/passives Verrechnungskonto) 01.01.	312	668	207	-401	-1.194	-1.759	-2.221
Finanzierungssaldo (aktives/passives Verrechnungskonto) 31.12.	668	207	-401	-1.194	-1.759	-2.221	-2.667

Die Liquidität in den jeweiligen Sparten ist in nachfolgenden Tabellen detailliert dargestellt. Auf Ebene der Gesellschaft entsteht durchweg ein Finanzierungsbedarf, welcher durch eine entsprechende Kapitalaufnahme zu decken ist.

5.2 Cash-Flow-Rechnung Strom

Strom Cash Flow Rechnung	IST Hochrechnung		Planungszeitraum				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Operating Cash Flow	304	255	261	168	83	76	68
Jahresüberschuss	131	195	202	211	124	115	111
+/- Finanzüberschuss (-bedarf) aufgrund Erhöhung (Verringerung) Ertragszuschüsse	183	5	69	-33	-31	-29	-33
+/- Finanzüberschuss (-bedarf) aufgrund Verringerung (Erhöhung) aktiv. Working Capital	3	65					
+/- Finanzüberschuss (-bedarf) aufgrund Erhöhung (Verringerung) passiv. Working Capital	-10	-10	-10	-10	-10	-10	-10
+/- Rückstellungen	-3						
Investing Cash Flow	-144	-382	-376	-393	-259	-248	-237
+ Abschreibungen	809	838	874	907	941	977	1.013
- Investitionen	-952	-1.220	-1.250	-1.300	-1.200	-1.225	-1.250
Financing Cash Flow	-81	34	-195	-202	-211	-124	-115
+/- Erhöhung/Verringerung Kapitalrücklage	916	204					
- Dividende	-189	-33	-195	-202	-211	-124	-115
+/- Finanzüberschuss (-bedarf) aufgrund Erhöhung (Verringerung) Altschulden	-809	-137					
Finanzbedarf/-überschuss	79	-93	-310	-427	-388	-297	-283
Finanzierungssaldo (aktives/passives Verrechnungskonto) 01.01.	200	279	185	-125	-552	-940	-1.236
Finanzierungssaldo (aktives/passives Verrechnungskonto) 31.12.	279	185	-125	-552	-940	-1.236	-1.520

Über den gesamten Planungszeitraum ist ein negativer Investing Cash Flow aufgrund des hohen Investitionsvolumens sowie ein negativer Financing Cash Flow aufgrund der Ausschüttung der Jahresergebnisse ausgewiesen. Der Cash Flow des operativen Geschäfts reicht nicht aus, um diesen Finanzierungsbedarf vollständig zu decken, so dass in allen Planjahren ein Finanzbedarf besteht.

5.3 Cash-Flow-Rechnung Gas

Gas Cash Flow Rechnung	IST Hochrechnung		Planungszeitraum				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Operating Cash Flow	99	158	172	138	126	124	121
Jahresüberschuss	197	209	205	180	166	162	161
+/- Finanzüberschuss (-bedarf) aufgrund Erhöhung (Verringerung) Ertragszuschüsse	-40	-32	-22	-31	-29	-27	-30
+/- Finanzüberschuss (-bedarf) aufgrund Verringerung (Erhöhung) aktiv. Working Capital	-45						
+/- Finanzüberschuss (-bedarf) aufgrund Erhöhung (Verringerung) passiv. Working Capital	-11	-11	-11	-11	-11	-11	-11
+/- Rückstellungen	-2						
Investing Cash Flow	92	-223	-270	-299	-124	-124	-121
+ Abschreibungen	581	607	630	651	676	696	719
- Investitionen	-490	-830	-900	-950	-800	-820	-840
Financing Cash Flow	87	-303	-200	-205	-180	-166	-162
+/- Erhöhung/Verringerung Kapitalrücklage	220	-204					
- Dividende	-107	-99	-200	-205	-180	-166	-162
+/- Finanzüberschuss (-bedarf) aufgrund Erhöhung (Verringerung) Altsschulden	-26						
Finanzbedarf/-überschuss	277	-368	-298	-366	-177	-165	-162
Finanzierungssaldo (aktives/passives Verrechnungskonto) 01.01.	112	389	22	-276	-642	-820	-985
Finanzierungssaldo (aktives/passives Verrechnungskonto) 31.12.	389	22	-276	-642	-820	-985	-1.147

Über den gesamten Planungshorizont wird ein negativer Financing Cash Flow und Investing Cash Flow ausgewiesen. Der Cash Flow des operativen Geschäfts ist durchweg positiv. Der Cash Flow des operativen Geschäfts reicht nicht aus, um diesen Finanzierungsbedarf vollständig zu decken.

5.4 Vermögensplan

Finanzierungsmittel (Einnahmen) in TEUR					
Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Abschreibungen	1.504	1.558	1.617	1.673	1.732
davon Gas	630	651	676	696	719
davon Strom	874	907	941	977	1.013
Zuführung Ertragszuschüsse	400	290	290	290	290
davon Gas	100	90	90	90	90
davon Strom	300	200	200	200	200
Jahresüberschuss	407	391	289	277	272
davon Gas	205	180	166	162	161
davon Strom	202	211	124	115	111
Erübrigte Mittel aus Vorjahr (lt. Cash-Flow-Rechnung)	207	0	0	0	0
Kreditaufnahme, Annahme in Planung alles über FK	401	1.194	1.759	2.221	2.667
Kapitalerhöhung durch Gesellschafter	0	0	0	0	0
Finanzierungsmittel insgesamt	2.919	3.433	3.956	4.461	4.962

Finanzierungsbedarf (Ausgaben) in TEUR					
Bezeichnung	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Investitionen	2.150	2.250	2.000	2.045	2.090
davon Gas	900	950	800	820	840
davon Strom	1.250	1.300	1.200	1.225	1.250
Auflösung Ertragszuschüsse	353	354	350	347	352
davon Gas	122	121	119	117	120
davon Strom	231	233	231	229	233
Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren (lt. Cash-Flow-Rechnung)	0	401	1.194	1.759	2.221
Kredittilgungen	0	0	0	0	0
Ausschüttung	395	407	391	289	277
Auflösung passive latente Steuern	21	21	21	21	21
Finanzierungsbedarf insgesamt	2.919	3.433	3.956	4.461	4.962

6 Investitionsplan

Im Planjahr 2022 sind Investitionen für Strom und Gas gesamthaft i. H. v. 2.150 TEUR geplant, welche im Folgenden detailliert je Sparte aufgelistet sind.

6.1 Sparte Strom

Im Planjahr 2022 wird im Stromnetz eine Investitionssumme i. H. v. 1.250 T€ als Planansatz erarbeitet. Dieser Planansatz enthält pauschale Ansätze auf Basis von Erfahrungs- und Vergangenheitswerten sowie konkrete Einzelmaßnahmen. Alle geplanten Maßnahmen wurden im Vorfeld mit den technischen Verantwortlichen sowie der Geschäftsführung abgestimmt.

Investitionsplanung Strom in EUR	Hochrechnung 2021	Planungszeitraum				
		2022	2023	2024	2025	2026
Umspanwerk	0	0	0	0	0	0
MSP Kabel	269.000	168.000	710.000	150.000	180.000	30.000
MSP Freileitung	0	0	0	0	0	0
MSPK Sonderanschlüsse	50.000	166.000	35.000			
Summe MSP - Netz	319.000	334.000	745.000	150.000	180.000	30.000
Schaltwerk	0	0	0	0	0	0
NSP Kabel	462.300	437.000	120.000	310.000	0	30.000
NSP Freileitung	0	0	0	0	0	0
NSP HA Kabel	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
NSPK Sonderanschlüsse	66.200	154.000	115.000	0	0	0
Summe NSP - Netz	628.500	691.000	335.000	410.000	100.000	130.000
UST	272.500	115.000	110.000	0	0	0
Pauschal alle Ebenen	0	110.000	110.000	640.000	945.000	1.090.000
Summe	1.220.000	1.250.000	1.300.000	1.200.000	1.225.000	1.250.000

6.2 Sparte Gas

Im Planjahr 2021 wird im Gasnetz eine Investitionssumme i. H. v. 900 TEUR als Planansatz gewählt. Dieser Planansatz enthält pauschale Ansätze auf Basis von Erfahrungs- und Vergangenheitswerten sowie konkrete Einzelmaßnahmen. Alle geplanten Maßnahmen wurden im Vorfeld mit den technischen Verantwortlichen sowie der Geschäftsführung abgestimmt.

Investitionsplanung Gas in EUR	Hochrechnung		Planungszeitraum			
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
HD-Netz	0	41.000	0	0	0	0
MD-Netz	316.000	370.000	0	0	0	0
MD-HA	30.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Summe MD	346.000	470.000	100.000	100.000	100.000	100.000
ND-Netz	255.000	112.000	0	0	0	0
ND-HA	157.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Summe ND	412.000	132.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Erneuerung GDRM	72.000	0	0	0	0	0
Pauschal alle Ebenen	0	257.000	830.000	680.000	700.000	720.000
Summe	830.000	900.000	950.000	800.000	820.000	840.000

7 Darlehensübersicht

7.1 Sparte Strom

1) Bestehende Darlehen

Prämissen Darlehen 1:

- Darlehenshöhe: 4.893.569 €
- Zeitpunkt Auszahlung: 22.10.2012
- Zinssatz: 3,65%
- Zinsfestschreibung bis 31.03.2033
- Tilgungsfrei

Darlehen 1 Strom	IST	Hochrechnung	Planungszeitraum				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Darlehenshöhe 31.12.	4.894	4.894	4.894	4.894	4.894	4.894	4.894
Tilgung	0	0	0	0	0	0	0
Zins	-179	-179	-179	-179	-179	-179	-179

Prämissen Darlehen 2:

- Darlehenshöhe: 1.543.000 €
- Zeitpunkt Auszahlung: 19.12.2019
- Zinssatz: 1,10%
- Zinsfestschreibung bis 31.12.2029
- Tilgungsfrei, jedoch Sondertilgung in den Jahren 2020 und 2021

Darlehen 2 Strom	IST	Hochrechnung	Planungszeitraum				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Darlehenshöhe 31.12.	734	597	597	597	597	597	597
Tilgung	-809	-137	0	0	0	0	0
Zins	-8	-8	-7	-7	-7	-7	-7



2) Weitere Darlehen

Da die Innenfinanzierungskraft der Gesellschaft in der Sparte Strom ab dem Jahr 2022 nicht mehr ausreicht, wurden für den ermittelten Finanzierungsbedarf Darlehen mit einem pauschalen Zinssatz von 1% angesetzt.

Kontokorrent Strom	IST Hochrechnung		Planungszeitraum				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Darlehenshöhe 31.12.		0	125	552	940	1.236	1.520
Zunahme		0	125	427	388	297	283
Abnahme		0	0	0	0	0	0
Zins		0	-1	-3	-7	-11	-14

7.2 Sparte Gas

1) Bestehende Darlehen

Prämissen Darlehen 1:

- Darlehenshöhe: 4.716.600 €
- Zeitpunkt Auszahlung: 30.04.2013
- Zinssatz: 3,65%
- Zinsfestschreibung bis 30.06.2033
- Tilgungsfrei

Darlehen 1 Gas	IST	Hochrechnung	Planungszeitraum				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Darlehenshöhe 31.12.	4.717	4.717	4.717	4.717	4.717	4.717	4.717
Tilgung	0	0	0	0	0	0	0
Zins	-172	-172	-172	-172	-172	-172	-172

Prämissen Darlehen 2:

- Darlehenshöhe: 257.000 €
- Zeitpunkt Auszahlung: 19.12.2019
- Zinssatz: 1,10%
- Zinsfestschreibung bis 31.12.2029
- Tilgungsfrei

Darlehen 2 Gas	IST	Hochrechnung	Planungszeitraum				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Darlehenshöhe 31.12.	231	231	231	231	231	231	231
Tilgung	-26	0	0	0	0	0	0
Zins	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-3

2) Weitere Darlehen

Da die Innenfinanzierungskraft der Gesellschaft in der Sparte Gas über den gesamten Planungszeitraum nicht ausreicht, wurde für den ermittelten Finanzierungsbedarf ein weiteres Darlehen mit einem pauschalen Zinssatz von 1% angesetzt.

Kontokorrent Gas	IST Hochrechnung		Planungszeitraum				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Darlehenshöhe 31.12.	0	0	276	642	820	985	1.147
Zunahme	0	0	276	366	177	165	162
Abnahme	0	0	0	0	0	0	0
Zins	0	0	-1	-5	-7	-9	-11

8 Stellenplan

Die Gesellschaft hat kein eigenes Personal.

Anlage 4

Aktivierungsrichtlinie für Gasnetze

Stand: 01.01.2022

Bei Änderungen der handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften wird die Richtlinie entsprechend angepasst.

Erhaltungsaufwand

Erhaltungsaufwand liegt vor, wenn für einen vorhandenen Gegenstand Aufwendungen anfallen, die

- zu keiner Substanzvermehrung und
- zu keiner wesentlichen Veränderung oder erheblichen Verbesserung dieses Gegenstandes führen.

Demnach sind Aufwendungen für die Erneuerung von bereits vorhandenen Teilen, Einrichtungen oder Anlagen regelmäßig Erhaltungsaufwand.

Herstellungskosten

Herstellungskosten liegen vor, wenn

- ein neues Wirtschaftsgut entsteht (zusätzlich oder Ersatz eines bisher vorhandenen) oder
- ein bestehendes Wirtschaftsgut
 - in seiner Substanz vermehrt wird bzw. seine nutzbare Fläche vergrößert wird oder
 - in seinem Wesen erheblich verändert wird oder
 - über seinen ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert wird.

Definition des Wirtschaftsguts im Nieder-, Mittel- und Hochdruckbereich

Wirtschaftsgut Niederdruck:

Die niederdruckseitig verbundenen (vermaschten) Versorgungs- und Anschlussleitungen gleicher Druckstufe (max. 100 mbar) stellen ein Wirtschaftsgut dar. Das Wirtschaftsgut endet dort, wo es durch eine Druckregelung unterbrochen wird. Hierzu zählen auch alle Stichleitungen des jeweiligen Ortsnetzes.

Wirtschaftsgut Mitteldruck:

Die mitteldruckseitig verbundenen (vermaschten) Versorgungs- und Anschlussleitungen gleicher Druckstufe (100 mbar bis 1 bar) stellen ein Wirtschaftsgut dar. Das Wirtschaftsgut endet dort, wo es durch eine Druckregelung unterbrochen wird. Hierzu zählen auch alle Stichleitungen des jeweiligen Ortsnetzes.

Wirtschaftsgut Gasdruckregelanlagen:

Das Wirtschaftsgut Gasdruckregelanlagen umfasst das Bauwerk bzw. den Schrankanlage und die gesamte Einrichtung. Die Aktivierung erfolgt einheitlich für gasteknische Einrichtung (inkl. Mess- und Regeltechnik bzw. elektrische Komponenten) und Gebäude (einheitlicher Abschreibungsbeginn).

Wirtschaftsgut Hochdruckrohrleitung:

Das Wirtschaftsgut Hochdruckrohrleitung ist die komplette Hochdruckrohrleitung ab Hochdruckübergabestation bis zum Leitungsende (z.B. Gasdruckregelstation).

Wirtschaftsgut Hochdruckstationen:

Das Wirtschaftsgut Hochdruckstation umfasst die maschinellen Einrichtungen, die Rohrleitungen bis Einbindungsflansch und Gefahrenschieber sowie die Gasdruckregel- und Messanlage.

Aktivierungssachverhalte

Bei folgenden Sachverhalten liegt aktivierungspflichtiger Aufwand vor:

- Neuverlegung – Aktivierung ab dem ersten Meter
- Leitungserneuerung des bestehenden Netzes (gleiche Leitungsart) über 15 % der Anschlüsse/Ortsnetzleitungen/Hausanschlussleitungen
- Leitungserneuerung mit Leistungserhöhung/Kapazitätserweiterung
- Verstärkungen/Leistungserhöhungen von bestehenden Versorgungsleitungen
- Leitungsumlegungen im Mittel-Hochdruckbereich mit Neuanschlüssen
- Neubau einer Gasdruckregelanlage
- Neubau einer Hochdruckstation

- Erneuerung der kompletten gastechnischen Inneneinrichtung einer Gasdruckregelanlage/Hochdruckstation
- Auswechslung gastechnischer Inneneinrichtung aufgrund Leistungserhöhung
- Anlegen eines Vorplatzes vor der Gasdruckregelanlage
- Provisorien im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen
- Vermessung und Dokumentation
- Erneuerung Gasdruckregelanlage aufgrund der Energiewende
- Leitungserneuerung des bestehenden Netzes aufgrund der Energiewende

2021/454

öffentlich

Dezernat II
Stadtkasse

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	Ö

Annahme von Spenden , Schenkungen und Geldern von Sponsoren

Beschlussvorschlag

1. Die unter der Ziffer I lfd. Nr. 1 bis 4 aufgeführten Spenden, Schenkungen und Gelder von Sponsoren werden angenommen.
2. Die unter der Ziffer I lfd. Nr. 5 aufgeführte Spende wird nicht angenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA

NEIN

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Für die zweckgebundenen Einnahmen und Spenden für nicht investive Zwecke werden bis zu deren Verwendung passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Als Sonderposten werden die zweckgebundenen Einnahmen und Spenden, die für investive Zwecke geleistet wurden, in der Bilanz abgebildet.

Anlage/n

- 1 Spendenannahme über 100 V ö (öffentlich)

Antrag auf Annahme von Spenden, Schenkungen und Gelder von Sponsoren

Eingegangene Spenden/Schenkungen/Sponsorengelder für den Zeitraum 23. November 2021 bis 31. Dezember 2021

I. Spenden über 100 EUR im Einzelfall an die Stadt Leonberg (bis 200.000 € – lt. Hauptsatzung in der Zuständigkeit des V-A)

lfd. Nr.	Spender/in Name, Wohnort	Empfänger	Geldspende Betrag	Sachspende Wert	bei Sachspende Gegenstand	Spendenzweck
1	Firma aus Leonberg	Stadt Leonberg	1.000,00 €			Förderung der Jugendarbeit der Feuerwehr Leonberg
2	Firma aus Leonberg	Stadt Leonberg	4.500,00 €			Förderung der VHS Kunstschule
3	Spendensammlung während Konzert	Stadt Leonberg	324,00 €			Förderung der Jugendmusikschule
4	Spendensammlung während Konzert	Stadt Leonberg	689,86 €			Förderung der Jugendmusikschule
5	Firma aus Besigheim	Stadt Leonberg	10.000,00 €			Förderung der Erziehung
Summe :			16.513,86 €	0,00 €		